

Herrn Dr. Theod. Jos. Lacombat,
Königliches Prof. Archivrathe u. Bibliothekar
in Jülich, Jagdungrat
von dem Verfasser.

Ueber

Ursprung und Entwicklung des Wechsels und des Wechselrechts.

Für eine gründliche Rechtslehre ist die dogmengeschichtliche Behandlung nicht weniger ein Bedürfniss, als für diejenigen Wissenschaften, welche bereits mit einer solchen ausgerüstet sind. Und obgleich unter den Rechtslehrern sich die Bestrebungen mehrfach geltend gemacht haben, eine Dogmengeschichte des Rechts zu begründen, ist das Ergebniss bis heute noch nicht ein solches gewesen, dass es der Natur und dem Umfange dieser Wissenschaft entsprechend wäre.

Was aber von der Rechtswissenschaft im Allgemeinen gilt, das findet in gleichem Maasse Anwendung auf einen besonderen Theil derselben, das Wechselrecht. Allerdings sind seit dem 15. Jahrhunderte in einer fast ununterbrochenen Folge Versuche gemacht worden, eine Geschichte des Entstehens und der Fortentwicklung des Wechsels und des Wechselrechts auf möglichst haltbaren Principien aufzubauen; aber eine pragmatische Darstellung, eine Darstellung dessen, was im Laufe der Zeit von den Rechtslehrern und Geschichtsschreibern über das Wechselrecht gelehrt und berichtet worden, aus welchen Quellen die einzelnen Lehren hervorgingen, mit welchen Gründen man sie bewies und bestritt, welchen Grad von Bedeutung sie in den verschiedenen Zeiten erlangten, ist, einzelne Partien dieser Wissenschaft ausgenommen, noch nicht versucht worden. Diese Behandlungsweise scheiterte unverkennbar daran, dass man den Gegenstand nicht richtig erfasste, oder sich nicht der nöthigen und dem Wesen der Sache entsprechenden Mittel zu versichern wusste. Erst in der neuesten Zeit, wo so manche Wissenschaft sich mit kräftigem Flügelschlage aus ihrer Stetigkeit erhob, hat die Dogmengeschichte des Wechselrechts durch Holtius ¹⁾ in Utrecht ihre Begründung gefunden. Leider beschränkt sich die vortreffliche Arbeit des berühmten Rechtslehrers nur auf ein einzelnes, allerdings sehr wichtiges, Lebensalter des Wechselwesens, und es wäre gewiss zur Erleuchtung der Wissenschaft zu wünschen, dass das begonnene Werk von derselben Hand seine weitere Vollendung erhielte.

¹⁾ *Het wisselrecht in de XIV.^{de} Eeuw, volgens de Consilia van Baldus.* 1840.

Handwritten notes in cursive script at the top of the page, partially obscured by the main text.

Bei der Behandlung unseres Gegenstandes haben wir uns die Aufgabe gestellt, den von Holtius gegebenen Winken zu folgen, denn obgleich unsere Abhandlung mehr auf den Charakter einer pragmatischen, als einer dogmengeschichtlichen Darstellung Anspruch machen soll, kann sie doch nur durch Berücksichtigung der letzteren ihr gestecktes Ziel erreichen.

Aus allen auf uns gekommenen Schriften über den Ursprung und die Entwicklung des Wechsels geht zu deutlich hervor, wie wichtig diese geschichtliche Untersuchung für die richtige Auffassung dieses Institutes ist, womit in der Geschichte des europäischen Handels kein anderes verglichen werden kann. Wir können darum mit dem französischen Volkswirtschaftslehrer Blanqui¹⁾, dessen Ansicht von Einert²⁾ vollständig getheilt wird, nicht übereinstimmen, wenn er die Untersuchung über das Entstehen des Wechsels nur als »simple altrait de curiosité« und für die Wissenschaft bedeutungslos erklärt, »weil der Zeitpunkt dieser Erscheinung stets im Dunkeln bleibe.« Nach unserer Ueberzeugung hat diese Untersuchung ausser dem wissenschaftlichen Interesse einen reellen Werth und practischen Nutzen. Es ist nämlich mit dem Wechsel, wie mit jeder anderen Schöpfung auf dem Gebiete des Rechts, und wie mit jeder Einrichtung volkswirtschaftlicher Natur: er erklärt und begreift sich allein durch seine Principien, seinen Ursprung und seine Entwicklung. Ausserdem aber hat die Geschichte des Wechsels noch eine hohe Bedeutung für manche Frage aus der Nationalöconomie, gleich wie die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre zur richtigen Auffassung seiner Grundlegung und weiteren Ausbildung die sorgfältigste Berücksichtigung verdienen, denn er ist seiner Natur nach nicht allein als eine Rechtsschöpfung, als Ausfluss juristischer Speculation, sondern auch als ein wichtiger Gegenstand der Nationalöconomie zu betrachten.

Aus diesem Grunde sehen wir sowohl Juristen als Nationalöconomen sich mit der Frage über den Ursprung des Wechselinstituts beschäftigen. Und es muss der Wechsel, soll er richtig aufgefasst werden, nach zwei Seiten hin behandelt und gewürdigt werden: nämlich 1) nach der Macht, die er zur Abhülfe eines Bedürfnisses besitzt, welches, wenn es nicht befriedigt wird, die Entwicklung des Güterlebens der Gesellschaft hemmt, und 2) nach seiner rechtlichen Natur.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend soll, so weit es der enge Rahmen dieser Abhandlung gestattet, unsere Darstellung ausgeführt werden. Die Ergebnisse unserer Forschungen, welche wir den Studien über die Geschichte des Wechselwesens als neuen Beitrag hinzufügen, übergeben wir hiermit der geneigten Beurtheilung der Männer vom Fache.

¹⁾ *Histoire de l'Économie politique en Europe. T. I. p. 207.*

²⁾ Das Wechselrecht nach den Bedürfnissen des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert. Einl. Seite 15 — 25.

Es ist eine gewöhnliche Erscheinung, dass in Lehrbüchern und Monographien über das Wechselinstitut Beweisstellen für das Bestehen des Wechsels und selbst Formulare aus den frühesten Zeiten angeführt werden, und was die Zeit, die Art und Veranlassung des Entstehens dieses mächtigen Verkehrsmittels betrifft, eine der herrschenden Theorien wieder aufgenommen wird. Es besteht aber über keinen Theil einer Wissenschaft eine so grosse Meinungsverschiedenheit, als gerade über den Wechsel. Der Hauptgrund davon liegt ausser in der mangelhaften oder verkehrten Auffassung der Natur des Wechsels darin, dass man die unvollkommene Form, welche ihm in der Zeit seines Entstehens eigen war, oder dass man die Papiere, die seine Vorläufer waren, mit der vollkommenen Form, welche er jetzt durch den Antheil der Rechtslehrer, die seinen Rechtsschutz begründeten, gleich stellte.

Die Theorien sind in mehrere Lager getheilt. Die Einen, welche wir die *Systematiker* nennen, weil sie den Wechsel in seinem Gewordensein auffassen, verfolgen ihn nach dem Gesichtspunkte des Ganzen und nicht vom Anfang bis zu seinem Culminationspunkte. Unter diesen herrscht aber wieder grosse Meinungsverschiedenheit, denn entweder wird der Wechsel als etwas Gegebenes, als eine fertige Thatsache ohne Rücksicht auf seine Geschichte betrachtet, wie dies von Einert und vielen neueren Rechtslehrern geschieht; oder er wird als in einer bestimmten Zeit und mit einem Mal entstanden, angenommen, wie von einem grossen Theile der französischen Rechtsgelehrten. Die Ersteren fallen, da sie den Wechsel an und für sich, ohne Rücksicht auf seine Geschichte, auffassen, ganz ausserhalb des Bereiches unserer Betrachtung; dagegen nehmen die Letzteren unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch. Unter den Systematikern verdienen aber diejenigen am meisten Beachtung, welche den Wechsel als eine Erfindung, zu welcher die Noth Veranlassung geboten, gelten lassen und ihn dadurch zu einer abenteuerlichen Erscheinung, zu einem Geschöpfe des Fatalismus machen. Es sind dies die *Romantiker* unter den Wechselrechtslehrern, welche in Frankreich bei weitem das Uebergewicht haben.

Die zweite Klasse der Erforscher des historischen Ganges des Wechselwesens bilden die *Genetiker*, welche den Wechsel in seinem Werden verfolgen und verschiedene Phasen seiner allmäligen Ausbildung annehmen. Diese unterscheiden sich wieder in reine *Historiker*, *Rechtshistoriker* und *Pragmatiker* oder *wirtschaftliche Historiker*. Die *Historiker* suchen das Entstehen und die Fortbildung des Wechsels allein in der Geschichte des Handels und seiner Institute; die *Rechtshistoriker* dagegen in der Geschichte des Rechts, und die *Pragmatiker* in beiden zugleich und in den Gesetzen des fortschreitenden wirtschaftlichen Volkslebens. Zu Letzteren bekennen wir uns mit aller Entschiedenheit.

Da es unsere Aufgabe sein muss, mit den Grundsätzen dieser Theorie uns möglichst vertraut zu machen, werden wir sie einer besonnenen Kritik unterwerfen, denn sie bilden ein so wichtiges Bestandtheil der Geschichte des Wechselwesens, dass ohne Berücksichtigung derselben jede Arbeit an ihrer Vollständigkeit bedeutend einbüsste, und die Begründung der eigenen Ansichten ohne sie der stärksten Kriterien entrathen müsste.

I. Die Systematiker.

1. Realistische Richtung.

Die Theorie, dass der Wechsel schon bei den Griechen und Römern bekannt gewesen sei, hat darin ihren Grund, dass er nicht in seiner Eigenthümlichkeit aufgefasst, sondern nur eine Eigenschaft desselben, Zahlungen durch ihn zu bewerkstelligen, hervorgehoben wurde. Die Aehnlichkeit der Sache war genügend, um bei den Griechen und Römern den Gebrauch des Wechsels zu finden. Diese Theorie ist lange und selbst von namhaften französischen Gelehrten vertreten und durch Boucher¹⁾ noch dahin ergänzt worden, dass der Wechsel bereits bei den Indern und Mongolen in Gebrauch gewesen sei. Heineccius²⁾, welcher mit den französischen Juristen in der Hauptsache übereinstimmt, stellt dagegen die Behauptung auf, dass die Alten den Wechsel zwar gekannt, aber keinen Gebrauch davon gemacht hätten.

Man hat sich zu jener Zeit bei der Behandlung des Wechsels auf ein falsches Gebiet gestellt. In der Zeit, da die classischen Studien alle andern beherrschten, war auch das römische Recht in der Rechtswissenschaft vorherrschend, und derselbe Geist, der Shakespeare in die engen Bande der scholastischen Regeln der dramatischen Dichtkunst einzwängen wollte, spannte die Rechtswissenschaft auf das Procrustusbett des Corpus Juris. Man übersah, dass der Handel in seiner gegenwärtigen Bedeutung, sowol im Allgemeinen als in seinen Unterabtheilungen, als das Maklerwesen, die Assecuranz und der Wechsel, ganz ausserhalb der Sphäre des römischen Rechts gelegen war, und so geschah es, dass man aus den Schriftstellern des classischen Alterthums³⁾ und selbst aus dem Corpus Juris Beweise hervorholte, um die Kenntniss des Wechsels bei den Alten nachzuweisen.

¹⁾ *Traité complet théorique et pratique de tous les papiers de crédit de commerce. T. I. p. 163—165.*

²⁾ *Elementa iuris cambialis c. I. 6.*

³⁾ *Isocrates trapez. log.* (Vergl. Imm. Bekker's *Oratores Attici*, II. Th. p. 526. 1823.) Für die, welche nicht in der Gelegenheit sind, diese Stelle bei Isocrates nachzulesen, geben wir hier die Uebersetzung: „Ich hatte Stratoeles, als er eine Reise nach Pontus antrat, von wo ich eine ansehnliche Summe Geldes zu fordern hatte, ersucht, mir sein Geld zurückzulassen und diesen Betrag bei meinem Vater in Pontus wieder einzufordern, da ich es von grosser Wichtigkeit hielt, dass mein Geld nicht den Gefahren einer Seereise preisgegeben werde, um so mehr, als die Lacedämonier zu jener Zeit auf der See die Oberhand hatten . . . Und als Stratoeles mich darauf fragte, wer ihm das Geld wieder geben würde, wenn mein Vater sich weigern sollte, zu thun, was ich ihm geschrieben, und er mich bei seiner Rückkehr nicht mehr fände, hab' ich ihn zu Pasion geführt, der sich für Kapital und Zinsen verbürgte.“ Diese Stelle war für diejenigen, welche alles Heil der Entwicklung des Volks- und Völkerlebens und alles Erhabene nur bei den Völkern des classischen Alterthums zu finden gewöhnt waren, genügend, um diesen den Gebrauch des Wechsels in seiner ganzen Abrundung zuzuschreiben. Es war ja der Wechselcontract vollständig, denn Zieher, Nehmer, Bezogener, Leistung der Summe, schriftlicher Auftrag zur Zahlung, Kapital bei dem Bezogenen und obendrein noch Bürgschaft *per Aval* — konnte doch nur gefordert werden, um aus der Vereinigung dieser Momente den Wechsel zu constatiren! Wir aber können uns mit der Ansicht, dass unser Wechselinstitut atheniensischen Ursprungs sei, nicht befreunden und werden darum weiter unten diese Stelle in ihrer eigentlichen Bedeutung und ihrem spezifischen Werthe darzulegen versuchen. (Vergl. Vissering, *Het wisselregt der 19.^{de} Eeuw, naar aanleiding der Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung* S. XIX. Einl. u. 256. Es wäre zu

Ein Blick auf die volkwirtschaftliche Verfassung der Staaten des classischen Alterthums wird aber bald das rechte Licht über diese Behauptungen verbreiten. Das Wechselwesen in seiner Bedeutung als Geldwechsel ist unstreitig zuerst in Griechenland in's Leben getreten, hervorgerufen durch den Zusammenfluss der Kaufleute, welche von überall her nach der griechischen Hauptstadt kamen und Münzen von ungleichem inneren Werthe und Gehalte mitbrachten. Die Wechsler lösten die fremden Münzen gegen Abzug von 36 Proc. ein, und obgleich diese ein förmliches Wuchergeschäft betrieben, genossen sie doch ein so grosses Ansehen und ein solches Vertrauen, dass man ohne Zeugen mit ihnen Contracte abschloss¹⁾ und Geld und Schuldbriefe bei ihnen deponirte. Ausserdem hatten sie den Charakter öffentlicher Beamte, indem Contracte vor ihnen gültig versiegelt und eröffnet wurden²⁾. Eine weitere Wirksamkeit der griechischen Wechsler bezog sich auf die Besorgung von Zahlungen nach fremden Plätzen und auf die Einziehung derselben für Rechnung ihrer Auftraggeber. Zur Vermittlung dieser Zahlungen bedienten sie sich besonderer Briefe, Anweisungen, welche man unseren Wechseln zur Seite gestellt hat. Diese Wechslerbriefe blieben in den Händen dessen, der Geld gegeben hatte, weil ihnen die Uebertragungsfähigkeit so wie die Natur der Handelsbriefe überhaupt abging; sie können darum auch nur vom Gesichtspunkte des Civilrechtes aus betrachtet werden.

Diese Anfänge des Creditwesens haben sich von Griechenland auf Rom übertragen, wo die Creditpapiere jedoch nicht zu der Ausbildung gelangten, als in Athen, da die freien Römer sich nicht durch Sygrapha, Schuldverschreibungen, verpflichten durften, wie die Griechen. Es war ihnen nur gestattet, sich durch *mutuum* oder *transcriptitium* zu verpflichten, was ein Ueberschreiben einer Schuldforderung auf einen Andern, nur ein Wechseln des Besitzes, eine Novation ist. Ein römischer Bürger durfte nur Schuldbriefe annehmen, aber keine ausstellen. Das Wechselgeschäft (*res mensaria*) war ein unfreies, eines Römers unwürdiges Gewerbe; selbst Sklaven durften Wechselgeschäfte ausüben, allerdings nur für Rechnung und unter der Verantwortlichkeit ihrer Herren. (Digest. X. Gesetz.) Hieraus, wie aus der ganzen inneren Geschichte Roms geht hervor, dass die Römer stets

wünschen, dass die deutschen Rechtslehrer sich mit dieser vortrefflichen Schrift über unsere allgemeine Wechselordnung bekannt zu machen suchten. Aber es ergeht diesem Buche, wie so manchem anderen der niederländischen Gelehrtenwelt, das eine allgemeine Verbreitung zu finden verdient, aber wegen der sprachlichen Einkleidung auf die engen Grenzen jenes Landes angewiesen bleibt.) — Die bezüglichen Citate aus Cicero, *Attic.* werden wir ebenfalls an einer folgenden Stelle auf ihr rechtes Mass zurückführen; hier sei nur noch auf das römische Wechselformular, das Boucher (p. 165) in seiner Divinationsgabe construiert hat, aufmerksam gemacht, um sich zu überzeugen, wie fest man an dem Glauben hing, dass die Römer dem Wechsel sein Entstehen gegeben haben. Dieses lautet:

Rome, non. oct. an. 704
 A. Memmius P. T. Torquatus à Atticus.
 Je de prie de payer de talens à Marc,
 fils de M. T. Cicero.

¹⁾ *Isocrat. trap. l. a. a. O.*

²⁾ *Demosth. c. Callipp. VIII. und c. Dionys. XX. — Digest. lib. II. lex X. de Edendo: „Argentarius rationes edere iubetur, quia officium eorum atque ministerium publicam habeat causam.“*

schlechte Nationalöconomen gewesen sind, mögen sie auch in der Rechtslehre noch so gross dastehen. Vom Creditwesen hatten sie ganz falsche Begriffe, denn der Credit war nur für die Fremden und deren Abkömmlinge, woher es kam, dass der Zufluss der Fremden nach Rom sehr gross war und so zunahm, dass sie einen eigenen Magistrat, den *Praetor peregrinus*, erhielten.

Rom selbst handelte nicht, es liess die Fremden für sich handeln und begnügte sich mit den Vortheilen, welche durch deren Abgaben der Staatscasse zuflossen. Die Production des Reichthums bestand nur in der Arbeit des Slaven und in den Capitalien der Wucherer, die sich auf Kosten des freien römischen Bürgers bereichern durften. Der Arbeit, durch den Escompt und die Circulation der Privat-Creditpapiere in der Eigenschaft des Geldes, eine Stütze zu verleihen, lag ganz ausserhalb des Kreises ihrer wirthschaftlichen Grundanschauungen. Der römische Staat kam auch selbst niemals in die Gelegenheit, den öffentlichen Credit durch Anleihen in Anspruch zu nehmen, denn dieser eroberungssüchtige Staat lebte von Eroberungen; der Krieg kostete dem Staate Nichts, denn dieser musste sich selbst ernähren. Es kann daher länger nicht mehr bezweifelt werden, dass in einem so geordneten Staate eine Schöpfung, wie der Wechsel ist, niemals aufkommen, geschweige denn zu einem hohen Grade der Ausbildung gelangen konnte.

Ebenso verhält es sich mit den anderen Staaten des Alterthums, welche man als die Geburtsstätte des Wechsels hat gelten lassen wollen. Boucher und seine Meinungs-genossen suchen ihre Behauptung, dass bereits zu der Zeit, als Alexander der Grosse (334 vor Chr.) Indien durchzog, eine Art von Wechseln, die unter dem Namen von »umlaufsfähigen Creditpapieren«, ähnlich den *billets au porteur*, dort in Gebrauch gewesen, dadurch zu bestätigen, dass die Handelsbücher der Inder, in der Sanskritsprache geschrieben, älter gewesen, als Alexander, woraus sich nothwendig der Schluss ergebe, dass die Handeltreibenden der Gangesbewohner zuerst das Comptabilitätswesen begründeten. Hiermit hat es aber folgendes Bewandniss: Es fehlte zu der Zeit sowohl in China, als in Indien und der Mongolei das Geld für die nothwendigsten Beziehungen des gesellschaftlichen Lebens; bei den Mongolen war der Mangel des gemünzten Geldes so sehr hervorgetreten, dass sie sogar die Ohrgehänge der Frauen nehmen mussten, um ihre Zahlungsmittel zu vermehren. Sie waren darum genöthigt, eine Idealmünze, ein Papiergeld zu schaffen, das, wie in manchen Ländern das Ledergeld, im ganzen Lande Geltung habe; die Chinesen gingen hierin voran. Die Regierungen der genannten asiatischen Reiche gaben diesem fingirten Gelde den Nennwerth, welchen das gemünzte Geld durch seinen innern Gehalt repräsentirte, indem sie ihm den Schutz des Gesetzes verliehen. Sie begünstigten die Vermehrung des Papiergeldes, um das wenige bare Geld für den Handel mit dem Auslande zu benutzen. Von Privatcredit-Papieren, von Wechseln, kann hiernach länger nicht mehr die Rede sein.

2. Romantische Richtung.

Seit länger als einem Jahrhunderte herrschte unter den französischen Rechtslehrern fast allgemein die Ansicht, dass das Entstehen des Wechsels seinen Grund in der »Vertreibung der Juden aus Frankreich« habe. Ihr Gewährsmann war der florentinische Schriftsteller Giovanni Villani, welcher in seiner *Istoria* erzählt, dass die Juden, nachdem sie aus Frankreich vertrieben, nach Oberitalien geflüchtet wären und ihr Geld und andere Werthgegenstände, welche sie hätten zurücklassen müssen, ihren Freunden gegen Aushändigung eines Briefes übertragen hätten.

Diese Angabe fand besonders darum leicht entschiedene Anhänger, weil Giovanni Villani ein Florentiner war und zu Ende des 13. bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts lebte. Er musste, so glaubte man, die Nachricht aus den unmittelbarsten Quellen haben, weil er da gelebt, wo die Creditpapiere ihre Ausbildung erhalten hatten, und zu einer Zeit, die derjenigen nicht sehr fern stand, welche für diese Erscheinung im europäischen Handel gewöhnlich angenommen wurde. Aber man fragte sich nicht nach der Glaubwürdigkeit dieses Schriftstellers, denn sonst würde man nicht so ohne Weiteres auf dessen Mittheilungen eingegangen sein¹⁾. Abgesehen hiervon fehlten die Theoretiker der Erfindung darin, dass sie an dem Worte hafteten und den Begriff für die Sache nahmen, die Sache selbst aber keiner schärfern Kritik unterzogen. Sie hätten sonst zugeben müssen, dass Villani, wenn er von Briefen spricht, darunter nur Schuldbriefe und einfache Verschreibungen verstanden haben kann, welche unter die Herrschaft des gemeinen Rechts gehören.

Die ältesten französischen Schriftsteller, welche der Ansicht Villani's eine solche Tragweite haben geben wollen, sind Mézeray²⁾, Cleirac³⁾ und ganz besonders Savary⁴⁾. Unter den Neuern führt Nougier⁵⁾ den Reigen an. Der florentinische Geschichtschreiber hatte die Zeit der Erfindung des Wechsels durch die Judenvertreibung nicht bestimmt angegeben; er hielt sie im Allgemeinen für eine Folge derselben. Wir wissen aber, dass die Juden zu vier verschiedenen Malen aus Frankreich vertrieben wurden: unter Dagobert I. im J. 631, unter Philipp August 1181, unter Philipp IV. 1306 und unter Carl IV. 1394. Die erste Judenvertreibung bot keine Anhaltspunkte in der äusseren Geschichte, um sie mit dem Entstehen des Wechsels in Verbindung zu bringen, und ebenso sah man auch von der letzteren ab, weil sie erst nach dem Tode Villani's eintrat; es blieb darum die zweite und dritte Judenvertreibung übrig. Cleirac (p. 218) gab hier zuerst die Entscheidung. Er nahm

¹⁾ Es ist immer sehr bedenklich, eine Mittheilung Villani's, wenn sie sich nicht auf von ihm Erlebtes und zu seiner Zeit Bestandenes bezieht, ohne sorgfältige Prüfung anzunehmen. Zur richtigen Würdigung seiner Glaubwürdigkeit verweisen wir auf Muratori in der Vorrede zu der Ausgabe des Historikers und auf den Florentiner Remigio Nannini in demselben Bande der *Scriptt. Rer. Ital.*

²⁾ *Abrégé chronologique de l'histoire de France*, T. IV. p. 419. Paris 1668. (Ist darauf noch mehrmals abgedruckt worden.)

³⁾ *Usance de négoce ou commerce de la banque de lettres de change*. Paris 1659.

⁴⁾ *Le parfait négociant* p. 137 f. Vergl. auch dessen *Dictionnaire universel du commerce* p. 67 f.

⁵⁾ *Des lettres de change et des effets de commerce en général*. T. I. p. 35 ff. 1839.

die zweite Vertreibung im J. 1181 an, weil die Gibellinen, die im Kampfe mit den Guelfen Italien im J. 1240 verlassen mussten und nach Frankreich flohen, sich bei dieser Gelegenheit schon der Wechsel bedienten, die also zu der Zeit hätten bekannt sein müssen. Cleirac's Hauptargument für die bezeichnete Erfindung des Wechsels besteht in Folgendem:

»Die Noth und der den Juden eigenthümliche Handelsgeist hatte diese gelehrt, geheime Briefe anzuwenden, um ihr Vermögen einzuziehen, und beim Wechseln des Geldes der verschiedenen Geldsorten, die in ihrem Feingehalte, demnach in ihrem Pari ungleich waren, keine Einbusse zu erleiden, vielmehr noch dabei zu gewinnen.«

Savary vertritt ohne eine Abweichung die Ansichten und die Argumente Cleirac's und fügt als weiteren Beweisgrund noch hinzu, dass der Wechsel *»suivant la plus commune opinion«* eine Erfindung der Juden sei. Für einen bestimmten Zeitpunkt weiss er sich jedoch nicht zu entscheiden, da er, wie Villani, die Judenvertreibungen ohne Unterschied als Anlässe gelten zu lassen scheint.

Nachdem nun Savary, welcher als einer der Hauptredacteurs der *Ordonnance* von 1673 (Colbert) und als gelehrter Kenner des Handelsrechts ein hohes Ansehen genoss, obgleich seine Gründlichkeit heute sehr in Zweifel gezogen wird¹⁾, sich in seinen beiden Werken entschieden für die Erfindung des Wechsels durch die Juden ausgesprochen hatte, galt diese als eine unbestreitbare Thatsache. Selbst die Academie der Wissenschaften und Künste zu Metz bekannte sich zu der Theorie Savary's, indem sie am 23. August 1788 eine Preisschrift²⁾ des Bischof Gregoire von Blois krönte, in welcher die Juden als Erfinder des Wechsels und der Assecuranz-Polize bezeichnet wurden, die sogleich von den Venetianern, den Hansestädten und den Banken zu Bayonne und Bordeaux in Anwendung gebracht worden seien. Gleichermassen wurden am 28. August 1807 im gesetzgebenden Körper bei den Berathungen über das neue französische Wechselrecht von drei Staatsrathen die Erfindung des Wechsels durch die Juden als eine ausgemachte Sache vorgetragen. Der vorerwähnte Bischof von Blois sagt am Schlusse seiner Darlegung: *»Ainsi, l'invention admirable des lettres de change sortit du sein de la vexation et du desespoir.«* Dieser Schlusssatz ist für uns von ganz besonderer Wichtigkeit, da er uns ein Kriterium zur Würdigung der Beweisführung Montesquieu's³⁾

¹⁾ So sehr auch Savary zu seiner Zeit als Rechtsgelehrter in grossem Ansehen stand, dürfte es doch nicht überflüssig sein, das Urtheil eines sehr geachteten französischen Rechtslehrers über ihn hier einzuschalten, welches beweist, dass die Ansichten über Savary's Gründlichkeit selbst in Frankreich schwankend sind: Emile Vincens sagt in seiner *Exposition raisonnée de la législation commerciale* T. II. p. 164 (1821): *Savary, quoiqu'il eût essentiellement concouru à la rédaction de l'ordonnance de 1673, n'a donné sur les lettres de change dans son Parfait négociant, qu'un traité sec et de peu d'utilité.*

²⁾ *Essai sur la régénération physique, morale et politique des Juifs.*

³⁾ *Esprit des lois*, II. l. 21. ch. 20. Zur Vergleichung mit der beregten Stelle in der Preisschrift Gregoire's lassen wir hier die Worte Montesquieu's folgen: *„Cependant on vit sortir le commerce du sein de la vexation et du desespoir. Les Juifs, pros crits tour à tour de chaque pays, trouverent le moyen de sauver leurs effets. Par là ils rendirent pour jamais leurs retraites fixes; car tel prince qui voudrait bien se défaire d'eux, ne serait pas pour cela d'humeur à se défaire de leur argent. Ils enventèrent les lettres de change, et par ce moyen de commerce put éluder la violence et se maintenir partout, le négociant le plus riche n'ayant que des biens invisibles qui pouvaient être envoyés partout et ne laissaient de trace nulle part.“*

und Voltaire's¹⁾), auf welche der blinde Autoritätsglaube so grosses Gewicht gelegt hat, an die Hand gibt. Es ist wahrlich ein sehr unerfreuliches Zeichen, dass selbst solche Männer so leichtfertig mit historischen Thatsachen umgehen, denn sie schrieben beide nicht nur dem Bischof, ohne selbst über den Gegenstand nachgedacht zu haben, nach; sondern klammerten sich sogar an seine Worte an, weil sie, haltbar oder nicht, ihnen wenigstens gut und elegant gesagt zu sein schienen. Dass auf solche Schriftsteller in einer Sache, in der man mit gewissenhafter Kritik verfahren muss, nicht die mindeste Rücksicht genommen werden kann, ist wol nicht nöthig weiter darzuthun.

Forbennais²⁾ und Salvador³⁾ suchen die Theorie Savary's dadurch zu vertheidigen, dass sie behaupten, die Juden hätten »seit undenklichen Zeiten« sich der Kauf-, Verkauf- und Schenkungsbriefe bedient, und darum sei es leicht für sie gewesen, auf die Idee zu kommen, diese Briefe in Wechselbriefe umzuwandeln. Merlin⁴⁾, Capefigue⁵⁾ und der erwähnte Rechtslehrer Nougier treten mit der Ansicht Savary's als der einzig richtigen und unumstösslichen unverholen auf.

Bei der Darlegung des Letztern, welche abgesehen von ihrer Unwissenschaftlichkeit, da sie sich nicht auf der Grundlage untrüglicher geschichtlicher Beweisstücke bewegt, mit Geist und Gewandtheit durchgeführt ist, wollen wir hier einige Augenblicke verweilen, um die Hauptzüge derselben einer Prüfung zu unterwerfen.

»Im Mittelalter war der Handel in Frankreich kein ehrbares und geachtetes Gewerbe; der, welcher ihn ausübte, gehörte zu einer Klasse, welche dem Hohne und der Verachtung preisgegeben war. Der Kaufmann war nicht durch das Gesetz geschützt, vielmehr überall beeinträchtigt, bedrückt und der Verfolgung anheimgegeben. Die tyrannischen Gewalthaber, deren es unter Hugo Capet's Regierung so viele gab, als Provinzen, erhöhten die Preise der Waaren nach Gefallen, entmuthigten den Handel und beraubten selbst die Kaufleute. Zu der Zeit waren die Juden die Einzigen, welche Handel trieben und zwar als ihr ausschliessliches Gewerbe. Es ist darum gar nicht daran zu denken, dass ein so unfreies, hoffnungsloses und muthloses Volk, als die Franzosen damals waren, sich dem Handel hingegeben hätten, welcher »die Beute der Abenteurer und der Juden war«⁶⁾. Die-

¹⁾ *Dictionnaire philosophique* T. V. p. 452 unter der Rubrik Juifs. Voltaire schrieb sowol seinem Vorgänger Montesquieu, wie dem Bischof von Blois, ohne alle Kritik und eigenes Urtheil fast wörtlich nach: „*Enfin, les Juifs pros crits de chaque pays, trouvèrent ingénieusement le moyen de sauver leur fortune et de rendre pour jamais leurs retraites assurées. L'invention admirable des lettres de change sortit du sein du désespoir; et pour lors seulement, le commerce put étuder la violence et se soutenir par tout le monde.*“

²⁾ *Éléments de commerce*. 1754. T. I. ch. I. p. 25.

³⁾ *Institutions des Hébreux* T. I. p. 336.

⁴⁾ *Répertoire de Jurisprudence*, verbo „*lettre de change*“ § 2.

⁵⁾ *Histoire de Philippe-Auguste* T. I. p. 255. 2. édit.

⁶⁾ *Pardessus, Introduction à la collection des lois maritimes* T. II. p. XXV. Nougier a. a. O. p. 43 f. Dieselben Zustände finden wir zu der Zeit auch in Deutschland, denn es heisst in dem *Capitalar. ap. Baluz.* L. VIII. cap. 62, „es sei schwer Handel zu treiben, ohne Sünde zu begehen.“

ser klägliche Zustand des Handels und die entwürdigende Stellung des Kaufmanns blieb lange so fort dauern, und die Folge davon war, dass die Capitalien alle in die Hände der Juden gelangten (Mezeray), und die Bürger fast alle in dem drückendsten Schuldverhältnisse zu den Juden standen. In Folge dieses Umstandes und der Ungesetzlichkeiten und Vergehen, deren diese sich bei der Ausübung ihres Wuchergewerbes schuldig gemacht hatten, wurden sie von Philipp August 1181 aus Frankreich verwiesen.«

Hier weicht Nougier von seinem Lehrmeister Savary in einem Punkte ab: er bringt nämlich die Erfindung des Wechsels mit den hohen Zinsen in Verbindung und sagt, dass sich die Juden von ihren Schuldnern kurze und in einer bestimmten Form (*en style concis et de peu de paroles*) abgefasste Briefe über den empfangenen Betrag sammt den hohen Zinsen hätten aushändigen lassen. »Diese Art von Briefen,« führt er weiter aus, »haben die Juden nach ihrer Vertreibung aus ihrem Asyl, der Lombardei, benutzt, um das Geld, das sie bei ihren Freunden deponirt hatten, einzuziehen. Mit der Besorgung dieser »lettres secrets« (von ihm so genannt, weil sie, wie auch das verheimlichte Geld, nicht bekannt werden durften) beauftragten sie Reisende, Kaufleute und Pilger, welche nach Frankreich zogen. Der Verwahrer ihres Geldes wurde durch einen solchen geheimen Brief angewiesen, die Summe bei einem bezeichneten Bankier oder Kaufmanne einzuzahlen. Dieser Bankier oder Kaufmann machte nach Empfang des Geldes dieselbe Operation: er schickte aus Frankreich einen ähnlich lautenden Brief an seinen Correspondenten in der Lombardei, um ihn zu ermächtigen, dem Juden daselbst das Aequivalent zu zahlen.«

Obschon das Mangelhafte der historischen Belege schon von vornherein gegen die Haltbarkeit der Deduction Nougier's spricht (denn wo steht von allem dem auch nur die leiseste Andeutung in einer einzigen Urkunde!), wollen wir doch in eine nähere Kritik eingehen, um das Unhaltbare derselben ins klarste Licht zu stellen. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Quellen, woraus die Schriftsteller von Nougier bis zurück auf Savary und Cleirac geschöpft haben, so werden wir ausser der einzigen Mittheilung Villani's, der selbst keine urkundlichen Belege dafür angibt, nur vergebens nach anderen suchen. Weder die gleichzeitigen noch die späteren Schriftsteller Italiens haben jener »Erfindung durch die Juden« Erwähnung gethan. Weder Riccob. (*chron. ad a. 1204: Muratori, script. rer. it. IX.*) noch Matth. Spinelli (*Eph. Neapol. ad a. 1266: Murat. IV.*) hatte von dieser Erfindung jemals Kunde erhalten.

Savary und Nougier scheinen diese Gebrechen wohl erkannt zu haben, denn sie berufen sich nicht, wie Gregoire auf die Autorität Villani's allein, sondern auch auf das allgemeine Bewusstsein der Kaufleute, das sich wie eine Tradition von Generation zu Generation übertragen habe. Abgesehen von der Unzweckmässigkeit, in solchen Dingen eine Tradition gelten zu lassen, hatte es mit dieser hier das Bewandniss, dass nur Villani unter dem Einflusse derselben stand, aber nach ihm, da wol 200 Jahre vergingen, ehe sich einer dieser geschichtlichen Thatsache wieder annahm, von einer Tradition nicht mehr die Rede sein konnte. Also, vom ersten Schriftsteller dieser Erfindungstheoretiker an, sehen wir die

ganze Reihe der französischen Juristen nur auf dem Wege der Combination ihrem Ziele entgegenstreben.

Gehen wir nun in die Sache selbst ein.

Es heisst: »Die hohen Zinsen und die drückenden Geldopfer, welche die Juden für ihr Darlehen forderten und welche nicht bekannt werden durften, seien die Veranlassung zu den Verschreibungen gewesen, wodurch das Wechselwesen begründet worden sei. Nehmen wir die Verschreibungen als geschichtlich erwiesen an, so können wir sie doch nur als Schuldbriefe gelten lassen, welche leider heute noch, wenn auch selten, von Bedrängten den Wucherern gegeben werden. Diesen geht aber jede Eigenthümlichkeit ab, welche den Wechsel unter den Verschreibungen kennzeichnet. Eher könnten die »geheimen Briefe,« wofür sich Nougier ganz besonders zu entscheiden scheint, dafür gehalten werden, denn in seinem Schaffungsvermögen historischer Thatsachen giebt er selbst die Form der sonst nirgends bekannten Briefe mit den Worten an:

»Payez avec le fonds que vous avez à moi à un tel (banquier ou marchand) la somme de . . . dont je dechargerai votre compte.«

Fragen wir aber, ob die vertriebenen Juden solche Freunde haben finden können, die ihnen ihr Geld aufbewahrten oder ihnen ihre anderen Werthgegenstände gegen Aushändigung eines Handschreibens, und noch dazu eines verpflichtenden! abkauften, so muss die Antwort nothwendig eine Verneinung der Frage sein. Denn bekanntlich ist die Vertreibung der Juden der Ausdruck des allgemeinen Hasses gewesen, der gegen sie losbrach: ihr Wucher hatte zahlreiche Familien an den Bettelstab gebracht und drohte immer mehr Verderben. Darum wurden sie von der Regierung verbannt, von ihren Landsleuten ausgestossen und verfolgt. Und es ist nur eine müssige Conjectur, dass unter diesen Verfolgungen wieder die lebhaftesten Sympathien rege geworden, und man ihnen bereitwillig geholfen hätte. Mag dies auch in einem einzelnen Falle vorgekommen sein, so heisst es doch mit geschichtlichen Thatsachen sein Spiel treiben, wenn man sie auf solche Zufälligkeiten aufbauen will. Ferner wird es wol Niemand zugeben, dass sich Jemand in Frankreich der Gefahr ausgesetzt haben würde, Briefe dieser Geächteten in seinem Hause aufzubewahren oder sich geheime Briefe durch Reisende oder Pilger zustellen zu lassen, und ebenso dürfte es schwerlich einen Reisenden oder Pilger gegeben haben, der sich der Gefahr unterzogen hätte, mit einem solchen geheimen Briefe ertappt und als geheimer Agent der Vertriebenen erkannt zu werden. Dann aber darf nicht übersehen werden, dass die Reisenden von den Juden keine Sicherheit und keine hinlänglichen Garantien hatten, weil diese ihr Vermögen hatten zurücklassen müssen.

Es fragt sich nun aber noch: Ist es zu beweisen, dass die Juden ihre Mobilien nicht verkaufen durften? Nein; vielmehr darf nach Isambert¹⁾ und Rigord²⁾ angenommen

¹⁾ *Anciennes lois francaises* T. I. p. 171. No. 67.

²⁾ *Histoire*. XVII. 9.

werden, dass ihnen der Verkauf der beweglichen Habe gestattet war. Dann aber kann es nicht länger bezweifelt werden, dass sie eher ihr Geld auf der Flucht mitgenommen hätten, um es zu jeder Zeit und an jedem Orte, wo sie dessen benöthigt sein konnten, zu gebrauchen, und nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, dass es die Regierung durch eine nachträgliche Massregel, oder der Verwahrer selbst sich zueigne; denn, wie schon bemerkt, war ihnen jede Klageerhebung versagt und jeder Rechtsschutz entzogen.

Ferner muss es entschieden in Abrede gestellt werden, dass eine Körperschaft, die sich durch ihre Handlungen ihres moralischen Werthes begeben hat, je ein Institut hat ins Leben rufen können, welches auf dem Vertrauen, auf Treu und Glauben beruht. Denn es muss nothwendig vorausgesetzt werden, dass dem, welcher Credit in Anspruch nehmen will, sowol die Fähigkeit als auch die Redlichkeit zugetraut werden muss, sein Versprechen zu erfüllen, und gleicherweise muss auch die Disponibilität seines Vermögens keinen Zweifel übrig lassen. Dieser Zweifel ist aber bei von Haus und Hof Vertriebenen gewiss sehr gross.

Das folgende Argument ist, dass der Wechsel-Contract im Anfange nicht eine *loyale convention* gewesen, vielmehr von den schlechten Principien seiner Urheber und seines Ursprunges manches angenommen, folglich in die Kategorie des Wuchers gehöre. Diese Behauptung, welche auf einen inneren Zusammenhang der Natur des Urhebers mit dessen Schöpfung gegründet ist, braucht nur angeführt zu werden, um ihre Unzulänglichkeit darzuthun.

Ein anderer Umstand, welcher der Judenvertreibung als Veranlassung des Wechsels den Schein von Wahrscheinlichkeit zu benehmen geeignet sein dürfte, ist das Bild der Judenvertreibung aus Spanien im Jahre 1491 unter Ferdinand I. Durch den königlichen Erlass, welcher die Ausweisung der Juden verfügte, wurde diesen zugleich bei Leibesstrafe verboten, Gold, Silber und andere Kleinodien mit sich aus dem Lande zu nehmen; sie mussten diese gegen spanische Waaren, als Tuch, Oel, Wein und Wolle vertauschen, wenn sie sich vor Kerkerschaft sichern wollten¹⁾. Die Juden kamen alle diesem Verbote nach, denn es ist uns durch keine Ueberlieferung bekannt geworden, dass einer von ihnen ins Gefängniss geführt worden ist. Nun aber fragen wir: Wenn die Juden im Jahre 1208 den Wechsel erfunden hatten, um den Werth ihrer beweglichen Güter an sich zu ziehen, warum wandten sie denn dieses Verkehrsmittel, mit dessen Gebrauch sie nach zwei Jahrhunderten doch sehr vertraut sein mussten, nicht an, um sich den effectiven Werth ihrer Mobilien zu versichern, anstatt sich Waaren gegen einen festgestellten Preis aufdringen zu lassen? Aber nirgends finden wir auch nur die leiseste Andeutung davon, dass sie sich der Wechsel oder ähnlicher Papiere bedient haben, und doch hätte hier die Judenvertreibung Veranlassung zur Erfindung des Wechsels, oder wenn er schon erfunden war, zur Benutzung desselben bieten können; denn das Verbot, Werthgegenstände auszuführen, was von den französischen

¹⁾ Mit Beziehung hierauf verweisen wir auf P. J. Marperger, *Montes pietatis* oder Leih-Assistenz- und Hülfshäuser etc. S. 14, welcher seinen Bericht aus Wehner, *metamorphos. Rerumpubl. c. V. p. 74 ff.* geschöpft hat.

Rechtslehrern als ein Hauptmotiv der Erfindung des Wechsels bezeichnet wird, steht hier als eine unleugbare Thatsache fest. Ferner war ihnen dieselbe Gelegenheit geboten, den Wechsel zur Einziehung ihrer beweglichen Habe zu benutzen, als im Jahre 1208, denn sie brauchten ihre Kleinodien und Barschaften nur zu übertragen und sich alsdann der bezeichneten »geheimen Briefe« zu bedienen. Das ist aber bei dieser Vertreibung nicht geschehen, wonach die Annahme gerechtfertigt sein dürfte, dass die spanischen Juden selbst im Jahre 1491 den Gebrauch des Wechsels noch nicht kannten.

In der unmittelbarsten Beziehung zu der Theorie Savary's steht die, welche die Erfindung des Wechsels den vertriebenen Lombarden zuschreibt.

Hier sind die Ansichten auch wieder getheilt: Während die Einen behaupten, dass die Gibellinen den Wechsel selbst erfunden, halten die Anderen dafür, dass sie ihn bereits durch das Beispiel der Juden kennen gelernt und demnach nur benutzt und weiter ausgebildet hätten.

Zu dieser letzteren Ansicht bekennt sich Cleirac (S. 218) mit aller Entschiedenheit und stimmt mit dem alten Chronisten Nicolas Gilles¹⁾ wörtlich überein. Dieser sagt, die Guelfen seien ohne einen Ducaten oder Franken gekommen, aber mit einem Stück Papier in der einen Hand und einer Feder in der anderen, »et ainsi tondent sur le dos la laine aux Francais et leur font gabelle de leur propre argent.«

Dies interpretirt Cleirac so, als bezeichne diese Feder und dieses Blatt Papier den Gebrauch der Wechsel und der Assecuranz-Polize. Die Lombarden, setzt er hinzu, hätten zur Ausübung ihres Handels Wechselbriefe ausstellen müssen, weil man sie für nichtswürdige Wucherer gehalten habe. Wenn nun Cleirac Schuldbriefe oder Pfandbriefe gesagt hätte, so würde es einen Schein von Wahrheit für sich haben, denn andere Briefe konnten es in dem erwähnten Falle doch wol nicht sein.

Savary bekennt sich ebenfalls zu dieser Ansicht und fügt noch hinzu, dass die Gibellinen das Erbtheil der Juden benutzt und dadurch den ersten Keim zum eigentlichen Wechselhandel gelegt hätten, der von Amsterdam²⁾, wo sich die Lombarden niedergelassen, mit reissender Schnelligkeit in allen Ländern Europas sich Eingang verschafft habe. Diesen hätten sie *Polizza di Cambio* genannt und auf einem öffentlichen Platze in Amsterdam, welcher der Lombarden-Platz genannt worden sei, ausgeübt. Ebendasselbst sei auch von ihnen der Rückwechsel, der Protest und die Kostenberechnung eingeführt worden. Zur Begründung

¹⁾ Wir haben die *Chroniques* dieses Schriftstellers nicht zu Gesicht bekommen können, sondern uns mit dem Auszuge bei Boucher p. XVI. begnügen müssen.

²⁾ Büsch (Handelsgesch. Hamburgs im IV. Bde. seiner sämmtl. Schriften S. 18—27. Ausg. von 1825) hat hinlänglich bewiesen, dass Amsterdam erst durch die unter Alba aus Antwerpen geflüchteten Kaufleute zum Wechselhandel gelangten, welche 1572 mit Hamburg, wohin auch zahlreiche antwerper Kaufleute ihre Zuflucht genommen, lebhaft Handelsverbindungen hatten.

seiner Ansicht führt er an, dass zu der Zeit die Fürsten die Erfindung des Wechselhandels für den Handel im Allgemeinen als sehr wohlthätig anerkannt und darum zu dessen Ausübung öffentliche Plätze und Gebäude eingeräumt hätten. Dieses letztere Factum ist buchstäblich wahr, aber nichts desto weniger ungeeignet, um aus der Bezeichnung Lombarden-Platz einen Zusammenhang mit der Erfindung und Ausbildung des Wechsels zu ermitteln. Wir bezweifeln keinen Augenblick, dass die Lombarden dort ihre Geschäfte abmachten; sind aber der Ueberzeugung, dass die Geschäfte sich auf Pfandlehen beschränkten, weil sie dadurch ihrem Wuchergeiste, der sie in der Geschichte kennzeichnet, Befriedigung bieten konnten und weil sie die Pfandlehen bei uns eingeführt haben.

Nougier hat die Schwäche des Savary'schen Argumentes sehr wohl gefühlt und sich zu einer Nachhülfe veranlasst gesehen: »*Le nome désigne le pays de la chose dénommée.*« Aber hiermit können wir uns wiederum nicht zufrieden stellen, denn wir dürfen wol behaupten, dass in dem Falle der Platz nicht Lombarden-Platz, sondern Wechselplatz genannt worden wäre, wie uns die Geschichte von Paris vom Februar 1304 einen solchen bezeichnet. Philipp der Schöne hatte nämlich zur Ausübung des Wechsels des Geldes und anderer Werthgegenstände die Grosse Brücke (*Le grand pont*) überwiesen und ihr den Namen Wechsel-Brücke (*Pont-au-change*) beigelegt¹⁾.

Die hierauf bezügliche Verordnung Philipps des Schönen ist zugleich ein deutlicher Beweis, dass die Wechselgeschäfte in der Art, wie sie von Savary und seinen Meinungs-genossen bezeichnet worden, bereits zu der Zeit in Paris in Uebung waren, denn es heisst darin, dass derjenige, welcher an einem anderen Orte, als dem vorgeschriebenen seine Geschäfte treibe, sein Geld und andere Gegenstände von Werth, die zum Wechseln bestimmt waren, verlieren sollte. Es musste sich also das Geschäft schon über das einfache *Cambium minutum*, das einfache Wechseln des Geldes, erhoben haben.

Ausserdem bieten uns die Specialgeschichten eine Menge von Belegen, dass schon vor der Vertreibung der Gibellinen, die sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts ereignete, der Wechselhandel in der Weise bekannt war, wie ihn die Lombarden in Amsterdam ausgeübt haben. Nicol. de Passeribus²⁾ erwähnt schon eines Gesetzes von Venedig von 1272, worin ein Capitel *De litteris cambii* enthalten ist. Von den anderen sich zahlreich vorfindenden Belegen führen wir nur noch folgende an: Im Jahre 1282 sind die italienischen Wechsler in Lübeck³⁾ und 1308 in Siegburg⁴⁾, einer Landstadt bei Bonn, woraus zu deutlich spricht, dass sie schon eine lange Reihe von Jahren in Deutschland eingebürgert gewesen sein müssen.

¹⁾ Fremery, *Études de droit commercial* p. 90, wo auch die Verordnung Philipp des Schönen mitgetheilt ist. — Wir glauben hier vergleichungshalber erwähnen zu müssen, dass Carl IV. Kaufleute aus Prag kommen liess und ihnen einen eigenen Platz anwies, wo sie ihre Geschäfte verrichten konnten, und der heute noch der „Welsche Platz“ genannt wird.

²⁾ *De scriptura privata, cap. de litteris cambii.*

³⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck 1. Th. S. 390.

⁴⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Bd. III. Urk. 6.

Ebensowenig, wie die vertriebenen Juden, vermochten es die florentinischen Flüchtlinge, auf den Handel einen so mächtigen Einfluss auszuüben, dass er von ihnen eine Creditanstalt angenommen hätte. Ueberhaupt kann ein Institut, wie der Wechsel, nicht gleich einer Bank von irgend einer Corporation und zu jeder Zeit gegründet werden; der Wechsel ist ein Institut, welches den Handel der ganzen Erde durchdringt und daher auch nur auf dem Wege der Entwicklung des Handels und seiner Hilfsanstalten zur Ausbildung und allmähigen Geltung hat gelangen können.

Die Ansicht Claude de Rubis¹⁾, dass der Wechsel von den Florentinern, ohne dass diese von der Erfindung derselben durch die Juden eine Kunde erhalten, nach Amsterdam gebracht worden sei, hat selbst in Deutschland Anhänger gefunden. Da wir vorher schon die Punkte angedeutet haben, welche diese Behauptung zweifelhaft machen, wollen wir uns vorläufig darauf beschränken, da wir im Verlaufe unserer Abhandlung wiederholt Gelegenheit haben werden, die Unhaltbarkeit derselben aufs Bestimmteste nachzuweisen.

II. Die Genetiker.

1. Die Historiker.

Unter denen, welche auf die bestehenden Theorien und richtige Erfassung der Wurzelbegriffe eingegangen sind, muss an dieser Stelle besonders Büsch²⁾ genannt werden, der im Jahre 1784 seine Forschungen über den Ursprung des Wechsels veröffentlichte. Er sagt: »Man hat freilich viele Gründe, den Ursprung des Wechsels in Italien zu suchen. Die Juden und Gibellinen durften nicht zuerst die Italiener dazu veranlassen. Ihre eigene, so weit ausgebreitete Handlung bot zu diesem Geschäfte Anlass und Erleichterung genug.« Hiernach wendet er sich zu den bei Baldus de Ubaldis erwähnten Wechsel formularen, welche er für die ältesten hält, und sagt, dass die mit Italien handelnden Völker »diese Sache am frühesten angenommen.« Durch diese Darlegung war ein bedeutender Schritt zum besseren Eingehen in unseren Gegenstand vorwärts geschehen, und es ist nicht wenig zu verwundern, dass die französischen Rechtslehrer, mit Ausnahme von Fremery und Loaré, sich dadurch nicht eines Besseren haben belehren lassen. Büsch hatte die rechte Quelle für die Entstehung des Wechsels bezeichnet, obwol er sie nicht gründlich erschöpft hat, und darum in einer Einseitigkeit verharren blieb. Denn der Wechsel ist nicht eine Erfindung oder Schöpfung eines einzigen Volkes gewesen; er ist durch den Handelsstand, der alle Völker vereinigt, geschaffen worden.

Ganz besondere Beachtung verdient die Behandlung, welche v. Martens³⁾ der Entstehungsgeschichte des Wechsels hat angedeihen lassen, und es darf gewiss keinen Au-

¹⁾ *Histoire de la ville de Lyon* p. 298 (1604).

²⁾ Abhandlung von dem wahren Grunde des Wechselrechts sammt einem Beitrage zur Geschichte desselben, in dessen sämmtl. Schriften, Ausg. v. 1826. VI. Bd. S. 157 ff.

³⁾ Versuch einer histor. Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. (1797.)

genblick beanstandet werden, dass dieser Rechtslehrer, welcher aus der Schule des vorerwähnten Prof. Büsch hervorgegangen ist, für unseren Gegenstand sehr nützliche Fundgruben historischer Belege erschlossen hat. Vor ihm hat Keiner Gründlicheres und Annehmbareres geboten.

In seiner Darstellung geht er von den Messanstalten im Mittelalter aus und legt auf die Privilegien und Verordnungen, welche für die Messbesucher erlassen worden waren, ein besonderes Gewicht für die Entstehung des Wechsels. Die Privilegien, welche ein eigenes Gericht oder eigenen Richter für die auf den Messen entstehenden Rechtshändel anordneten, damit in Händeln, die aus Messcontracten erwüchsen, mit Umgehung aller Förmlichkeit die schleunigste Rechtshülfe statt habe, bilden nach seiner Ansicht die Grundlage der Entstehung des Wechselrechts.

Hiernach ist der Ursprung des Wechsels auf den Messen zu suchen. Um dieser Ansicht Nachdruck zu verschaffen, entwirft v. Martens ein Bild der Geldwechsler (*Campsores*), welche auf den Messen ihre Geschäfte ausübten. Da wir im zweiten Theile unserer Darstellung ausführlich über diese zu handeln gedenken, begnügen wir uns hier mit dieser einfachen Andeutung.

Was nun die Theorie v. Martens' betrifft, so leidet sie trotz der unumstösslichen Wahrheiten, die in ihr ausgesprochen sind, und trotz der wissenschaftlichen Methode, wodurch sie sich ganz besonders empfiehlt, an dem Gebrechen, dass sie den Wechsel in einer Zeit als fertig annimmt, wo diese Urkunde zwar als Zahlungsanweisung in Gebrauch war, aber sich noch nicht die Eigenthümlichkeiten angeeignet hatte, welche sie von allen anderen schriftlichen Verpflichtungen so wesentlich unterscheidet. Es ist in diesem Punkte die grösste Vorsicht nöthig, denn Anweisungen können als Umlaufsmittel in sehr vielen Fällen dieselben Wirkungen für den Verkehr haben, ohne Wechsel zu sein, d. i. ohne dem Wechsel in seiner rechtlichen Natur gleichzustehen.

Eine andere Ansicht, wonach der Wechsel seine Existenz entweder den Kreuzzügen oder dem Handel des Hansebundes zu verdanken habe, lässt ganz besonders die Begründung und Haltbarkeit vermissen. Denn wurden auch auf den Kreuzzügen nach dem Orient Anweisungen mitgenommen (wir wissen aber, dass das bare Geld mit über's Meer genommen wurde), so waren es auch nur Anweisungen in der allereinfachsten Form, Zahlungsanweisungen, Auftragbriefe, welche, wie dies aus der ganzen damaligen Stellung Europa's zum Abendlande hervorgeht, jedes Momentes entbehrte, das einen Wechsel unter den Creditpapieren unterscheidet.

Was die Hanse betrifft, so hat diese gewiss einen grossen Antheil an der Ausbildung des Wechselgeschäftes gehabt; aber es darf ihr auch nur dieser Antheil zuerkannt werden. Denn obgleich wir in den Hansestädten den Wechsel sehr frühe, und wie wir später sehen werden, in seiner ersten Lebenserscheinung, fast gleichzeitig mit den ersten Anfängen desselben in Italien, auftreten sehen, so ist doch nicht daran zu denken, dass die Hanse ein Verkehrsmittel hätte »schaffen« können, wozu die Einigkeit des Wollens, die

Einigkeit und Sammtverbindlichkeit des Handelns erforderlich war. Diese Eigenschaften gingen der deutschen Hanse gänzlich ab. Jener commercielle Riesenkörper griff mit seinen hundert gewaltigen Armen über Meer und Land hinaus, aber es fehlte ihm der Kopf, der mit der executiven Macht und den zureichenden Mitteln ausgerüstet gewesen wäre, um die Verbündeten zur Unterwerfung unter die Beschlüsse und Anordnungen der Majorität anzuhalten, und Einigkeit und Sammtverbindlichkeit im Handeln unter ihnen zur Geltung zu bringen.

2. Rechtshistoriker.

Fast zu gleicher Zeit mit Büsch treten zwei deutsche Gelehrte: Leisewitz¹⁾ und Fischer²⁾ mit ihren Theorien auf, welche sie durch einen Aufwand von historischen Belegen und Gelehrsamkeit zu stützen suchen und auch viele Beachtung fanden.

Leisewitz geht bei seiner Untersuchung davon aus, dass das Wechselrecht nicht in der Geschichte des Handels zu suchen sei, sondern in der Geschichte der Rechtsinstitutionen des Mittelalters. Es habe demnach seinen Ursprung in damals üblichen »Executiv- und accessorischen Clauseln«, durch welche der Schuldner seine Einwilligung zu gewissen Massregeln gab, welche gegen seine Person im Nichtzahlungsfalle anzuwenden seien. Manche davon seien durch spätere Gesetze beseitigt worden, und das heutige Wechselrecht (er nennt es Wechselclausel) sei als ein Zweig jenes grossen Geschlechtes zu betrachten.

Diese Theorie findet in Fischer einen sehr gewandten Vertheidiger, wenn auch seine Beweise vor dem Richterstuhle der Kritik ebenso unhaltbar sind, als die seines Meinungsgenossen. Der Wechsel und das Wechselrecht, so deducirt er, hat seine Wurzel in der Geschichte des Rechts, aber nicht, wie Leisewitz behauptet, in der Geschichte des mittelalterlichen Rechtes überhaupt, d. i. den Rechtsanstalten der Italiener und Deutschen, sondern lediglich in den Rechtsinstitutionen der Deutschen. »Weil die Deutschen als die Erfinder der Handelsgeschäfte gelten (!), darf man sie auch als die Erfinder des Wechsels betrachten.«

Indem nun Fischer sich von dem eigenthümlichen Rechte in Wechselangelegenheiten entfernt und das bürgerliche Recht mit dem des Wechsels in Verbindung bringt, muss es ihm leicht werden, Rechtsinstitutionen in Deutschland aufzufinden, welche nach seinem Dafürhalten als die Urheber des Wechsels zu betrachten sind. Er beruft sich auf den seit den ältesten Zeiten geltenden Personalarrest des säumigen Schuldners, womit die unverweilte Verhaftung, *parata executio*, in Verbindung stand. Bei dieser Beweisführung brauchen wir nicht lange zu verweilen, um das Irrige derselben darzuthun, weil Fischer selbst den Abweg bezeichnet, der ihn vom Wechselwesen gänzlich abgeleitet hat. Denn als vorzügliches Argument dient ihm das Einlager, Geiselschaft (*obstagium*) der deutschen Völker, das

¹⁾ Im 5. Bde. seiner „Sämmtl. Werke.“ Braunsch. 1838, und in v. Selchow's Jurist. Bibliothek. (1782.)

²⁾ Geschichte des teutschen Handels, I. Th. Cap. XXXVII. (1785.)

sich bis zum 15. Jahrhundert forterhalten habe. Ferner stellt er die Schuldbriefe aus der Zeit des Landfriedens (1389) den Wechsln gleich, weil sie in Form und Fassung mit ihnen übereinstimmten. Mit den meisten Schuldverschreibungen aus jener Zeit, bemerkt er, seien Einlagerungsverpflichtungen verbunden gewesen, und hätten, falls Nichts gegen deren Aechtheit einzuwenden war, die schleunigste Vollstreckung, die ohne alle vorläufige Sachkenntniss vor sich ging, bewirkt: »Sie waren also ächte Wechselbriefe in aller Form Rechtens.« —

Aus dem ganzen Abschnitte Fischer's geht allzudeutlich hervor, dass er den Begriff des Wechsels, seine Natur und Wirkung nicht erfasst hatte; er stellt ihn in die Reihe der Schuldbriefe und selbst der Lehnbriefe und bringt die ganze Sache mit dem Pfandrechte, welches rein civilistischer Natur ist, in Zusammenhang. Er fasst ferner im Wechsel nur den Wechselcontract und nicht den Wechselbrief auf und nimmt die schleunige Vollziehung für das Wesentlichste des Wechsels.

Mit Rücksicht auf das von Fischer beliebte Pfandrecht müssen wir noch bemerken, dass der Credit, welcher die Seele der Wechselschöpfung ist, sich bei dieser wesentlich dadurch unterscheidet, dass er, wie auch der Wechsel selbst, auf das Vertrauen in die Person des Schuldners und nicht auf das Unterpfund oder die Hypothek sich stützt. Ein treffender Beweis hierfür ist das Verbot, Geld aus dem Lande zu verleihen, welches unter anderm in Zürich erlassen wurde (Büsch, Geldumlauf III. 40), in Folge dessen der Personalcredit entstand, der seine Garantie nur in der Solidität und Redlichkeit des Schuldners haben konnte.

3. Die Pragmatiker oder wirtschaftlichen Historiker.

Es ist nicht sehr leicht, diese Klasse der Theoretiker von den eigentlichen Historikern streng abzuscheiden, da Büsch und v. Martens, obwol sie sich an bestimmte That-sachen und Erscheinungen aus der äusseren Geschichte anlehnen, doch in mancher Beziehung beanspruchen dürfen, unter die Pragmatiker in diesem Sinne gezählt zu werden. Was sie aber von diesen trennt, ist die Uebergehung der Gesetze und Bedürfnisse der Civilisation und der Gesetze der fortschreitenden Volkswirtschaft und des wirtschaftlichen Volkslebens. Wir sind gleich anfangs davon ausgegangen, dass der Wechsel und das Wechselrecht nur dann hinreichend erforscht werden können, wenn wir einen wirklichen, geschichtlichen und nothwendigen Zusammenhang zwischen der Rechtsanwendung und der Volkswirtschaft annehmen und beider Ausflüsse als Anlässe und Urheber des Wechselgebrauchs gelten lassen. Denn »wie jeder wirtschaftliche Act, bewusst oder unbewusst, Rechtsformen voraussetzt, so hat auch die überwiegende Mehrzahl der Rechtssätze und Urtheile einen wirtschaftlichen Inhalt. In zahllosen Fällen gibt uns die Rechtswissenschaft nur das äusserliche Wie; erst die Nationalöconomik fügt das tiefere Warum hinzu.« (Röscher S. 23¹.)

¹) Die Grundlagen der Nationalöconomie. 1854.

Unter den französischen Rechtslehrern, welche im Ganzen eine rationelle, historisch-begründete Auffassung von der Entstehung des Wechsels mehr gehemmt als gefördert haben, hat es jedoch nicht an Männern gefehlt, welche durch selbstständiges, gründliches Studium zu einem eigenen Urtheile gelangten und sich für die Behandlung in unserem Sinne entscheiden. Fremery¹⁾ und Locré²⁾ sind unter der äusserst kleinen Anzahl von Pragmatikern die bekanntesten, vielleicht die einzigen, welche Beachtung gefunden haben. Fremery's Ansicht ist, dass der Wechsel sein Entstehen den glücklichen Fortschritten des Handels, der Ausbreitung der Handelsverbindungen und den Anforderungen der Civilisation, d. i. der Volkswirtschaft zu verdanken habe, und Locré lehrt, dass er in Folge der kläglichen Geldverhältnisse in Anwendung gekommen, weil man, um nicht auf allen Handel mit dem Auslande zu verzichten, ein neues Zahlungsmittel für diese Seite des Handels haben musste.

Beide Ansichten vereinigt scheinen uns unter allen Theorien am meisten geeignet zu sein, den Weg zu bezeichnen, um zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen, obgleich sie für sich selbst betrachtet, genügende Auskünfte noch sehr vermissen lassen.

Positive Darstellung.

Die unzulänglichen Resultate, welche die Erforschung der urkundlichen Ueberlieferungen bot, war der Grund, dass ein grosser Theil der Rechtslehrer ganz davon absah, für das Entstehen des Wechselinstitutes eine feste Zeitfolge und bestimmte Anlässe zu ermitteln und folgeweise auch auf eine Darlegung ihrer Ansichten über das Wesen des Wechsels verzichtete. Statt dessen finden wir eine Menge von Angaben über das erste Erscheinen von Zahlungsanweisungen oder Verschreibungen, welche man unter den Begriff des Wechsels zu bringen versucht hat.

An diese Angaben, welche theils allgemein, theils auf besondere Fälle bezogen, gegeben sind, wollen wir die Darstellung anschliessen, welche wir unserer Ueberzeugung gemäss für geeignet halten, um der Ermittlung genügender Resultate eine womöglich sichere Grundlage unterzubreiten.

Bei der Behandlung unserer Frage sind vornehmlich drei Punkte zu berücksichtigen:

- 1) Welche Umstände das Entstehen des Wechsels veranlasst haben;
- 2) Wie der Wechsel, im Gegensatze zu seiner heutigen vollendeten Form, sich anfangs gestaltet und allmählig fortgebildet hat; und
- 3) Wann wir den Wechsel in seiner vollkommeneren Gestalt zuerst antreffen.

¹⁾ A. a. O. S. 88.

²⁾ *Esprit du Code de Commerce* I. sect. p. 3.

I.

Der Wechsel, als eins der grossartigsten und fördersamsten Einrichtungen in der Handelswelt, hat durch den Verkehr und die Entwicklung des Volks- und Völkerlebens seine Grundlegung erhalten; er ist mit diesen herangewachsen und mit ihnen zugleich zur Blüthe und Reife gekommen. Er muss als eins der wirthschaftlichen Güter betrachtet werden, welche die Summe des Privatvermögens ausmachen. Als solches aber entwickelt er sich, wie jedes andere wirthschaftliche Gut durch den Erwerbtrieb, durch das Streben den wirthschaftlichen Zustand zu vermehren und durch die fortgesetzte Thätigkeit zur Erwerbung und Benutzung eines Vermögens (Roscher S. 14), oder, negativ aufgefasst, durch das Streben, um in dem Besitze des Vermögens und dessen nutzbringender Verwendung nicht beeinträchtigt zu werden. Hiernach kann der Wechsel nicht mehr als eine Erfindung gelten, sondern ist als eine volkwirthschaftliche Schöpfung aufzufassen, ähnlich dem Credit, aus welchem er zunächst hervorgegangen ist, und als ein Bedürfniss der Societät, als eine unabweisliche Nothwendigkeit, wie die der Ernährung.

Der Keim seines Entstehens liegt also im Credit, aus welchem auch die Verschreibungen hervorgegangen sind, die wir aus uralter Zeit als Creditpapiere kennen; ausserdem aber noch in der Nothwendigkeit, die Summe der Zahlungsmittel zu vermehren, Geld gegen Geld zu wechseln, Handelsbeziehungen mit Fremden anzuknüpfen und zu dem Behufe Zahlungen nach fremden Orten zu besorgen und von daher einzuziehen. Hierdurch unterscheidet er sich schon sogleich unter den gewöhnlichen Schuldurkunden, welche eine weit beschränktere Wirksamkeit haben, obgleich die ihn besonders kennzeichnende Eigenthümlichkeit durch jene Eigenschaften nicht erschöpft ist. Wir haben also drei Factoren der Grundlegung des Wechsels. Der Credit, von diesem Gesichtspunkte aufgefasst, bedarf nach dem bereits Erörterten keine weitere Begründung, denn ohne ihn ist kein Darlehen, wenn wir von der Gegenleistung durch Faustpfand absehen, denkbar. Der zweite Factor ist das Bedürfniss, um für den sich ausbreitenden Waarenhandel die zureichenden Zahlungsmittel zu beschaffen. Es ist dies auch durch sich selbst klar, denn von der Entwicklung der Cultur und der Zunahme des Verkehrs ist die Vermehrung der Zahlungsmittel, welche im Handel die Gegenleistung bilden, bedingt. Da diese aber nicht in demselben Masse vermehrt werden können, als der Güterverkehr zunimmt, so müssen sie nothwendig durch andere Mittel ersetzt werden.

Die Nothwendigkeit, wegen der Verbindungen und des Verkehrs mit fremden Völkern, den Geldaustausch und die Besorgung von Zahlungen und die Einziehung derselben von dorthen zu ermöglichen, muss gleicherweise als Factor der Grundlegung des Wechsels betrachtet werden. Die Geschichte des Handels liefert uns von der Unmöglichkeit der Zahlungsbesorgungen durch Metallgeld Beweise genug, denn bald stand das Verbot im Wege, Geld auszuführen, und bald war es der schlechte Zustand der Münzen oder die Unsicherheit der Versendung, welches ein anderes Zahlungsmittel nothwendig machte.

Die beiden letztgenannten Factoren führen uns auf das Institut der *Geldwechsler*, welches für die Lösung unserer Aufgabe von grosser Bedeutung ist, und das wir deshalb einer genaueren Betrachtung unterziehen wollen.

Die atheniensischen Kaufleute, über die wir bereits oben das Allgemeine angegeben haben, und deren Handelsverbindungen eine weite Ausdehnung erlangt hatten, sind als die Schöpfer zweier Institute zu betrachten, welche auf dem Gebiete des Geldwesens, wie auch des Handels im Allgemeinen sehr wohlthätig gewirkt haben. Das erste bezog sich auf die Besorgung von Zahlungen im Auftrag und für Rechnung Handeltreibender und anderer reicher Leute, welche Geld bei ihnen deponirt hatten. Letztere beauftragten sie, sowol die geleisteten Zahlungen, als auch die Personen, an welche die Zahlungen besorgt worden waren, aufzuzeichnen. Wenn aber Jemand, der Geld deponirt hatte, an einen Anderen eine Summe anwies, der dem Wechsler nicht bekannt war, so musste der Angewiesene ihm einen Dritten bezeichnen, der ihn kannte¹⁾. Das zweite von den Griechen ohne Vorgang²⁾ ausgebildete Geschäft besteht darin, dass die Kaufleute oder andere reiche Leute durch Hülfe der Geldwechsler Zahlungen gegen einander austauschten, wenn sie an entfernte Orte Geld zu besorgen hatten oder wegen der Seeräuber das Geld nicht mit über See nehmen wollten, oder endlich, wenn sie während ihres Verweilens an einem entfernten Orte durch Verhältnisse, welche sie nicht hatten vorhersehen können, mehr Geld nöthig haben sollten, als was sie vorher für hinreichend erachtet hatten. Das Beispiel, welches wir aus Isocrates geschöpft und (S. 4) ausführlich mitgetheilt haben, stellt die Art dieser Geschäftsthätigkeit in das deutlichste Licht, so wie es selbst durch diese seine rechte Bedeutung findet.

Diese Einrichtungen suchten die Römer, als sie Griechenland und Vorderasien unterjocht und in diesen Provinzen verkehrten, sich wegen der Handelsverbindungen und der mannfachen anderweitigen Beziehungen zu Nutze zu machen; Cicero gibt darüber in seinen Briefen mehrfache Andeutungen³⁾.

Die Kaufleute, welche vorbezeichnete Geschäfte besorgten, bedienten sich zum Aufbewahren, Ordnen und Zählen ihres Geldes eines Tisches, *τραπέζην*, weshalb sie auch *τραπέζιται*, Tischwechsler, genannt wurden. In Rom wurden sie mit dem entsprechenden Namen *mensarii* belegt. Diese Beschäftigung war *a priori* aus dem Schoosse des Handels hervorgegangen und hatte darum einen so festen Boden, dass sie jeder Ungunst der Zeit trotzte. Denn selbst als die Züge der deutschen Völkerwanderung sich über die Alpen ergossen und das an Kunstschatzen und culturpolitischen Einrichtungen reiche Italien zum

¹⁾ *Demosth. c. Callipp.* Im Eingange. — *Excerpta e Polyb. hist.* l. X. (XXXI.) XXI, edit. Vindobon. 1763. T. III. p. 419. — Hüllmann, *De re argentaria med. et vet. aevi.* p. 2.

²⁾ Gewiss ohne Vorgang, denn die den Indern zugeschriebenen circulationsfähigen Papiere besaßen diese Eigenschaft nicht. Zudem stand kein Volk des Alterthums auf der Culturstufe, wie die Griechen, zumal in volkwirtschaftlicher Hinsicht.

³⁾ Cicero, *Attic.* V. 15. XII. 24. 51. XV. 15: „*velim cures, ut permutetur Athenas, ei (filio) Eros numerabit.*“

grossen Theile verwüsteten, widerstand die Schöpfung des Geldwechsels und des Gebrauchs der Zahlungsanweisungen der ihr drohenden Vernichtung und fristete ihre Existenz fort. Und obgleich die Geschichtsdenkmale, soweit uns dieselben bis heute zu erforschen verstattet waren, von der Fortdauer dieser Einrichtung keine bestimmten Anhaltspunkte geben, so sind wir doch zu der Annahme berechtigt, dass die Wechselbanken, die zu Mailand und Venedig im 9. und 10. Jahrhundert nachweisbar bestanden, sich noch von der Römerzeit, aus welcher uns Suetonius im Leben Nero's das letzte Denkmal aufbewahrt hat¹⁾, forterhalten haben²⁾.

Die Art von Anweisungen, womit in jener Zeit Kaufleute ihre Gläubiger auf ihr Deposit bei ihrem Wechsler anwiesen, ist für unseren Gegenstand von grosser Wichtigkeit, da sie die Grundlage der Zahlungsanweisungen bilden, welche die späteren italienischen Wechsler ausstellten und annahmen. Mit diesen verglichen, sind sie aber noch in ihrer Kindheit, wie auch das Wechselwesen jener Zeit hinter dem der Italiener weit zurücksteht.

Nach dieser Periode tritt eine andere wenig Erfreuliches bietende ein: die Zeit des gänzlichen Verfalles des Handels. Die grosse Völkerwanderung hatte Europa erschüttert und den internationalen Handelsverkehr gebrochen. Der Westen Europa's, und besonders die durch Bildung und Gesittung hervorleuchtenden Küstenländer des Meeres sahen die Segnungen der Civilisation, die Gewinne des Kunstfleisses und die Wohlthaten des die Genüsse vervielfältigenden, völkereinenden Handels in einem rettungslosen Siechthum ihrem Untergange entgegenzueilen. Und mögen auch die Folgen der Völkerwanderung in mancher Beziehung für den Handel wohlthätig gewesen sein, mögen sie neue Staats- und Völkerhältnisse geschaffen haben, welche für eine fernere gedeihliche Entwicklung nöthig waren, so darf man doch nicht verkennen, dass die auf sie folgende Epoche die Einrichtungen, welche den Handel zur Blüthe gebracht hatte, zerstörte. Hierzu gehört besonders das Creditwesen und der Gebrauch der Verschreibungen und Anweisungen.

Dieser klägliche Zustand sollte aber durch Carl den Grossen, der sich für die Erhebung der gesunkenen Civilisation die grössten Verdienste erwarb, beseitigt werden. Und war er auch wegen des allzugrossen Chaos, das sich vor ihm durcheinanderwälzte, nicht im Stande, die dunkle Nacht wieder licht zu machen; so wurde sie durch ihn doch wenigstens eine sternenhelle Nacht. Der Heldenkaiser richtete besonders auf das Gewerbeswesen und den Handel seine Aufmerksamkeit. Durch die von ihm eingeführten kirchlichen Feste, wo Leute aus weiter Ferne zusammenströmten, entstanden die Märkte und Messen. Gross und bedeutungsvoll war diese Schöpfung, so gering und unbedeutend sie auch für das Gesamtwohl erscheinen mochte, und gewiss wäre der Wohlstand wieder zu seiner früheren Höhe

¹⁾ Sueton. *Nero* c. V. Die hier erwähnten *argentarii* liehen auch auf Waaren und Kleinodien. Es kann demnach die Einrichtung der Leihhäuser den Lombarden, welche nach Amsterdam flüchteten, nicht mehr zugeschrieben werden.

²⁾ Hüllmann, *Städtewesen* Bd. I. S. 441.

emporgestiegen, wenn die Nachfolger Carls des Grossen nur soviel Thatkraft und Geistesfähigkeit besessen hätten, um sein begonnenes Werk fortzusetzen. Was aber seine volkswirtschaftlichen Einrichtungen zumeist unterwühlte, war das von ihm geschaffene Feudalwesen; denn die Folge hiervon war, dass sein grosses Reich, dessen Einheit er mit sovielen Kämpfen erkaufte, sich in eine Menge von kleineren Ländern und Herrschaften spaltete, wodurch jede volksthümliche Idee des grossen Kaisers zu Grabe getragen wurde. Gewalt und Knechtschaft, Ungebundenheit und Bedrückung standen sich gegenüber, und ausser der politischen Unfreiheit lastete auf dem siechen Körper des Handelsstandes die Unsicherheit und Schutzlosigkeit gegenüber seinen Bedrückern. So musste ein Volk verfallen, und mit ihm seine Bildung und mit dieser seine Betriebsamkeit. Dieselbe Erscheinung war auch in Frankreich unter den Capetingern hervorgetreten, wie wir (S. 9) gesehen haben.

Mit den Kreuzzügen beginnt eine neue Epoche: die der Schwächung des Feudalismus, der Hebung des Handels und der Erweiterung seines Geschäftskreises. Die Uebertragung des Besitzes der grossen Herren in die Hände der Bürger, welche jenen dafür die zu den Kreuzzügen erforderlichen Summen verschafften, begründete städtische Betriebsamkeit, Kunstfleiss, Grosshandel und Schifffahrt. Die Unbeweglichkeit, welche auf den Capitalien lastete, verschwand, und der erste frei gewordene Ducaten war auch der erste, der gegen Zinsen ausgeliehen werden konnte. Durch die Zinsen trat aber eine neue Bewegung in das Volksleben und die wirthschaftlichen Güter ein ¹⁾.

Das südliche Europa wird zunächst mit dem Morgenlande in Verbindung gebracht, und Venedig erhebt sich zu einer staunenswerthen Macht, denn schon 1204 hatte es sich Besitzungen in Griechenland erworben. Von hier aus verbreiteten sich die Wirkungen der Kreuzzüge bald über ganz Europa, und überall regt sich Leben und Betriebsamkeit. Man bildete sich nach dem Muster der Handelseinrichtungen der Städte des Mittelmeeres und legte aus allen Gauen Deutschlands Verbindungswege nach Venedig an. Der Handel beschränkte sich in dieser Zeit nur auf den Eigenhandel, den Handel für eigene Rechnung, da man fremde Kaufleute wegen Mangels an kaufmännischem Vertrauen nicht ohne Gefahr beauftragen konnte. Dieses Vertrauen trat erst ein, als durch den häufigen Verkehr der deutschen Kaufleute mit dem italienischen Handelsstande erstere sich hinsichtlich ihrer Solidität das Zahlungsvertrauen, dem das persönliche Vertrauen vorhergehen muss, erwarben.

Italien leuchtete dem übrigen Europa seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts nun zum zweiten Mal voran: es war wieder zu der Culturhöhe und Machtstellung gelangt, welche es vor der römischen Kaiserzeit besass. Diesen Höhepunkt hatte es dadurch erstiegen, dass es zuerst die Alleinherrschaft des unbeweglichen Vermögens gebrochen und neben

¹⁾ Da es nicht unsere Aufgabe ist, in die Geschichte des Aufblühens des Handels im Mittelalter näher einzugehen, so verweisen wir hier auf Hüllmann a. a. O. Bd. I. S. 52 f. und auf Scherer's Allgemeine Geschichte des Welthandels Bd. I. S. 129 ff.

diesem die Mitherrschaft des beweglichen erstehen liess. Das starre Verhältniss der Herrschaft und der Dienstbarkeit, das sich unter dem Feudalwesen selbst im Privatleben hervorkehrte, war geschwunden. Flüchtlinge fanden durch ihren Reichthum in den italienischen Städten eine bereitwillige Aufnahme: eine Erscheinung, welche zu der Zeit vereinzelt dastand, aber zur Hebung des nationalen Reichthums wesentlich beitrug.

Durch die internationalen Verbindungen, welche der Handel neugeschaffen, und die auf den italienischen Messen ihren Knotenpunkt fanden, bildete sich unter den Handeltreibenden auf den Messplätzen die Beschäftigung des Geldwechslens aus, die wir in ihrem Ursprunge bei den Völkern des classischen Alterthums kennen gelernt haben. Unter denen, welche uns als die ersten historisch bekannt sind, die das Wechseln der fremden Münzen gegen andere, die gewünscht wurden, besorgten, verdienen die *Amalfitaner* genannt zu werden, da sie bereits in einem Diplom der Consuln und Bürgerschaft von Neapel vom 3. Mai 1190 erwähnt werden.

Die Einrichtung des italienischen Wechselwesens hatte sich wenig von der ihrer Vorfahren entfernt; wie diese sich eines Tisches (*mensa*, S. 21) zum Geldwechslern bedienten, so bedienten sich auch die Italiener eines solchen, der wegen seiner Form *Bank*, *scamnum*, genannt wurde. Aus diesem lateinischen Worte entstanden eine Menge von Bastardwörtern, welche in die Handelssprache der Italiener übergingen. Der Kaufmann, welcher am Wechseltische seine Geschäfte besorgte, wurde davon anfangs *scambiator* und *escambiator* und später mit Weglassung des *s* nur *cambiator* oder *cambitor* und später *Campsor* genannt¹⁾.

Für unseren Zweck sind die Campsoren und ihr Gewerbe von der grössten Bedeutung, und deshalb muss es unsere Aufgabe sein, ihnen und ihrem Institute eine genauere Behandlung zu widmen.

Nachdem die Verbindungen Italiens schon im 7. Jahrhunderte sich bis zu den nördlichen Grenzen Galliens ausgedehnt hatten (Diplom Dagoberts von 629)²⁾, und die italienischen Kaufleute, gewöhnlich Lombarden genannt, durch den Handel mit den Niederlanden und England sehr gewinnreiche Geschäfte machten, bietet uns die Geschichte dieser Zeit keine Notizen über das Bestehen des Geldwechslens, obwol wir, wie oben bereits angedeutet, annehmen dürfen, dass sich dieses Institut forterhalten hatte, weil es da, wo wir es zuerst urkundlich bestätigt finden, ganz analog mit dem altrömischen gebildet ist und unter den Kaisern noch ausgeübt wurde, und weil uns die Handelsverbindungen der früheren Zeitalter ohne diesen Geschäftszweig als unmöglich erscheinen.

¹⁾ Die Ausdrücke *(s)cambium*, *(s)cambire*, *(s)cambialis* u. a. von *scam(p)num* abgeleitet, kommen alle schon in Urkunden aus dem 13. Jahrh. vor; das Wort *cambire* schon in einer Urkunde des Erzbischofs Conrad von Cöln vom J. 1259. Lünig, Reichsarch. T. XVI. p. 921. Für ein genaueres Eingehen in die Ableitung und die Bedeutung dieser technischen Ausdrücke verweisen wir auf das *Glossarium mediae et infimae latinitatis* von Defresne. 1841.

²⁾ Hüllmann, *De re arg.* p. 6.

Um die Geschäfte fremder Kaufleute unter einander zu vermitteln, um für sie die Zahlungen in den Münzen der fremden Länder zu besorgen, war es aber nöthig, dass sich die Wechsler vereinigten und Gesellschaften bildeten. Diese Wechsler- und Campsorengesellschaften (*Compagnie*) hatten in allen Städten, welche mit Italien in Handelsverbindungen standen, Niederlassungen, und waren dadurch in der Lage, nach allen Orten, wohin die Kaufleute selbst nur mit Mühe und nicht ohne grosse Opfer und Gefahr ihre Gelder besorgen konnten, Zahlungen zu vermitteln. Es wurde das Geld, womit ein Kaufmann an einem fremden Orte zahlen wollte, einem Betheiligten einer solchen Gesellschaft übergeben, und dieser wies seinen Genossen, der an demselben Orte wohnte, wo die Summe gezahlt werden sollte, an, die Zahlung zu leisten¹⁾. Um dieses Geschäft in seinem ganzen Umfange auszuüben, bezogen die Wechsler auch die Messen der benachbarten Handelsstädte. Die Geschichte des Handels hat uns die Namen mancher Wechslergesellschaften aufbewahrt, welche durch ihren seltenen Reichthum in der damaligen Welt ein fürstliches Ansehen genossen. Die ältesten, welche uns die Urkunden überliefern, sind die von Genua, denn die Scali, Peruzzi, Acciajoli, Bardi und Ammanati werden schon in dem Briefe des Pabstes Gregor IX. von 1240 (Math. Paris. p. 470) genannt. Neben diesen ragten die Florentiner besonders hervor, von denen Thomasius Spillati, Lapus Hugonis in einem Diplom des Pabstes Honorius IV. von 1285 (bei *Rymer et Sanders* I. P. III. p. 5) erwähnt werden. Diesen können wir aber noch die Gesellschaft *Lambertucci de Frescobaldi*, welche wir in einer lübeckischen Urkunde vom 16. Juli 1282 erwähnt fanden, hinzufügen²⁾. In Flandern (Valenciennes) finden wir auch schon 1292 die Galvani und Genossen und die Lombardi³⁾. In Mailand übte das fürstliche Haus der Borromei den Wechselhandel aus, dem es, wie auch das Haus der Medicei, wol hauptsächlich seinen Glanz zu verdanken hatte.

¹⁾ Seit dem 13. Jahrh. wird es die gewöhnliche Uebung der Päbste, ihre Einkünfte von den weltlichen Herrschern durch die Campsoren einziehen zu lassen. Es sind uns in den Geschichtsbüchern darüber Zeugnisse genug aufbewahrt, um uns einen deutlichen Begriff von der Geschäftsthätigkeit des Campsoren und der Wirkung ihrer Anweisungen (*litterae*) zu verschaffen. So erklärt Gregor IX. im J. 1233, seine Einkünfte von den Königen von Frankreich und England durch die Campsoren *Angelierius Solaficu et Socii* eingezogen zu haben. *Murat. antiqq. ital. IV. diss.* 48. p. 278 u. 317. (Augier, *Du crédit public* p. 168 will hier einen Beweis von der Circulationsfähigkeit der Campsorbrieve erkennen, „weil die Wechsler sich diese einander zuschicken konnten.“ Vergl. Depping, *Histoire des Juifs au moyen-âge* p. 154. 210. 250. woselbst die Quittung des Pabstes zu finden ist.)

Ein anderes Beispiel bietet das Schreiben Eduard's I. von England 1307 an die päbstlichen Nuntii, worin es heisst: „*Concedimus vobis, quod totam pecuniam ad Romanam ecclesiam rationabiliter spectantem et per vos intra regnum collectam, tradendo eam mercatoribus intra regnum, possitis per viam cambii dicto Domino Summo Pontifici destinare.*“ — Einige der Campsoren wurden mit einem besonderen Haustitel des Pabstes oder der Könige beliehen. So finden wir bei Villani l. VII. c. 43 vom Jahre 1274 die Bezeichnung *Mercatanti del Papa* und l. XI. c. 87. *Mercatanti del Re*. Sieh' auch Hüllmann, *De re argent.* p. 7. wo eines Diploms des Pabstes Honorius Erwähnung geschieht, worin es heisst: „*nostrae camerae (Rechenkammer) mercatores.*“

²⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. I. S. 390. Vergl. auch die S. 14 beregte Urkunde aus Lacomblet's Urk.-B., wo der Lombarde Rychardus in der Eigenschaft als Campsor auftritt.

³⁾ Dipl. Königs Adolph von 1292. bei Lünig, *cod. germ. dipl.* T. II. p. 2423.

Diese Geldfürsten waren durch die Vereinigung ihrer und fremder Capitalien zu fast unermesslichen Geldkräften gelangt. Villani¹⁾ entwirft davon ein sehr deutliches Bild: Eduard III. von England hatte zu Florenz zwei Wechsler, bei denen er Anleihen machte, welche seine Rembursements oft um ein sehr Beträchtliches überstiegen. So hatten die Bardi ihm einmal 180,000 Pfund Sterling, und die Peruzzi 135,000 Pfd. Sterling vorgeschossen, was zusammen ungefähr einen Betrag von 6,380,000 Francs ausmacht. Erwägen wir aber, dass zu der Zeit das Geld wol sechsmal so selten war, als heute, so erhalten wir die richtige Vorstellung von den Geldkräften, welche diesen Wechslern zu Gebote standen.

Die angeführten Jahreszahlen dürfen uns aber nicht zu dem Glauben veranlassen, als sei das Wechselwesen erst zu der Zeit durch die Italiener in Frankreich, England, Belgien und Deutschland ausgeübt worden, denn eine Urkunde²⁾ von 1262 über die Einkünfte der Stadt Lübeck macht uns schon mit der Gewerbesteuer der Campsoren bekannt und berechtigt uns zugleich zu der Annahme, dass der Geldwechsel damals schon durch die Einheimischen ausgeübt wurde, denn die Worte: *hanc (campsonem) habet Monetarius* lassen dies ausser allem Zweifel, da die *Monetarii* oder Münzherren, über die wir noch besonders handeln werden, von alten einheimischen Geschlechtern abstammten.

Ein anderes urkundliches Beweisstück für den frühzeitigen Betrieb des Geldwechsels durch einheimische Kaufleute bietet uns der Brief Leopolds des Glorreichen von 1208³⁾, wodurch den Flamingern, welche sich in Wien mit dem Tuchfärben beschäftigten, ausser dem Marktrechte in der Stadt und auf dem Lande die Befreiung von dem gewöhnlichen Gerichte mit Ueberweisung an ihren besonderen Richter, den herzoglichen Münzkämmerer, verliehen wird. Diese *Flandrenses* waren nicht nur Färber, sondern auch Kaufleute, denen nach einer Urkunde von 1288 vorbehalten war, *edle Tücher und Hosen van Brukke (Brügge)* zu verkaufen. Sie waren sehr mächtig, denn sie besaßen zwischen Wien und Byzanz überall Färbereien und Manufacturanlagen. Mit Flandern standen sie in lebhaftem Verkehr, und es ist daher wol anzunehmen, dass sie den Austausch der flandrischen und österreichischen Münzen besorgten. Ohne diese Annahme können wir uns nicht erklären, wie sie in die Hausgenossenschaft der Münzer, die allein unter der Jurisdiction des Münzkämmerers stand, haben aufgenommen werden können. Ein anderer wichtiger Grund, den Chmel hervorhebt,

¹⁾ Giov. Villani, l. XI. c. 87: er stellt die Schuldforderung der Peruzzi dem Werthe eines Königreiches gleich (*che valeano un Reamo*). Der grössere Theil des Geldes dieser Gesellschaften bestand jedoch aus Summen, welche Einheimische und Fremde *„in accomanda (Commandit) e in deposito“* ihnen anvertraut hatten. Wenn wir uns auf Zeugnisse Villani's, dessen Glaubwürdigkeit wir vorher in Zweifel gezogen haben, beziehen, so kann uns der Vorwurf der Inconsequenz nicht treffen, weil wir nur solche Thatsachen aus seiner Geschichte hervorheben, welche sich unter seinen Augen ereigneten; in der Erzählung der eigenen Erlebnisse, sofern sie nicht politischer Natur sind und sich nicht auf die Parteikämpfe der Guelfen und Ghibellinen beziehen, ist er äusserst gewissenhaft. Siehe auch Sismondi, *Gesch. der ital. Republ.* Th. V.

²⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck S. 250: *Campsores dant de campione LX marcas . . .*

³⁾ Chmel, *der österreich. Geschichtsforscher*, Bd. I. S. 281 ff. v. Hormayr, *Wiens Geschichte*, Bd. II. 3. S. 90 ff.

dass sie für den Herzog Geldgeschäfte besorgt haben müssen, ist der, dass mit dessen Geldverlegenheit ihr Wohlstand gestiegen ist, und sie 1373 unter die unmittelbare Jurisdiction des Herzogs gestellt wurden¹⁾.

Hierdurch glauben wir einer unter den Bearbeitern der Geschichte des Mittelalters allgemein geltenden Meinung hinlänglich begegnet zu sein, dass die Italiener im 13. und 14. Jahrhundert »die einzigen derartigen Unternehmer« gewesen seien. Denn kann es auch nicht bestritten werden, dass sie dieser Handelsverrichtung zuerst Leben und Kraft verliehen, so ist es doch ausser allem Zweifel, dass die Veranlassung zur eigentlichen Ausbreitung und umfangreichen Thätigkeit derselben von den fremden Kaufleuten auf den italienischen Messen geboten wurde, welche, wie die Urkunden unzweideutig beweisen, mit den Italienern zugleich diesem Geschäfte in Deutschland Eingang verschafften und es neben diesem ausübten.

Ein Beispiel von dem raschen Aufblühen dieses Geschäftszweiges und von der Nothwendigkeit der Annahme, dass die Campsoren fast zu gleicher Zeit ihre Thätigkeit in Deutschland entfalteten, gibt uns die denkwürdige Geschichte des Pabstes Innocenz IV. Dieser legte im Jahre 1246 in seinem Kampfe mit Kaiser Friedrich II. für den Gegenkönig Heinrich Raspe von Thüringen 25000 Mark Silber zu Venedig bei der Bank nieder, damit sie durch die Kaufmannschaft in Frankfurt a. M. dem Angewiesenen ausgezahlt würden. Um ein solches Geschäft zu vollziehen, war es nöthig, dass ausserhalb Italiens das Wechselwesen dieselbe Ausbildung erfahren hatte, als in dem Mutterlande dieses Institutes. Frankfurt gibt uns hiervon den schlagendsten Beweis, denn dort haben italienische Campsoren niemals Wechselgeschäfte getrieben. Mit Beziehung hierauf finden wir in der Chronik von Frankfurt²⁾ eine sehr werthvolle Notiz: darin heisst es: »In diesem Jahre (1499) war der Geld-Wechsel allhier zu Frankfurt noch ziemlich unbekannt, man hielt es für Alfentherey und einen halben Wucher.« Der Grund hiervon liegt unstreitig darin, dass in Frankfurt die Münzerhausgenossenschaft gegen dieses Institut ankämpfte, um das Monopol im Geldwesen zu behaupten. Und da sie die Entscheidung in allen Münzangelegenheiten hatte, war es ihr nicht schwer, fremde Wechsler fern zu halten.

Einen anderen schätzenswerthen Beitrag für das Campsorenwesen in Deutschland liefert das Ober-Stadtbuch von Lübeck, worin in einer Beschreibung des Marktes und der Marktordnung vom Jahre 1290 der Campsoren Erwähnung geschieht und bemerkt wird, dass sie *in fine* des Marktes sassen und dort ihre eigenen Buden hatten³⁾.

¹⁾ Die Urkunde in Hormayr's Sämmtl. Werken Bd. II. Urk.-B. S. CXXI, ein Diplom des Herzogs Heinrich von Kärnthen und Graf von Tyrol enthaltend, gibt Zeugniß, dass die Campsoren auch schon zu Botzen, in Süd- oder Wälsch-Tyrol, im J. 1319 angesiedelt waren. — Es ist noch erwähnenswerth, dass die Wechsler als „des Herzogs Wechsler“ bezeichnet sind; vergl. *Monum. boica XI*: „*sein wechsler*“, was mit der Bezeichnung der italienischen Wechsler (siehe S. 25) ganz analog gebildet ist.

²⁾ A. v. Lersner, *Chronica* der Stadt Franckfurt am Mayn u. s. w. 1706.

³⁾ Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrh. 1847.

In Frankreich hat das Wechselinstitut, wie aus den oben erwähnten Daten hervorleuchtet, nicht minder rasche Begründung gefunden, denn bereits im Jahre 1304 erlässt Philipp der Schöne eine Ordonnanz über die Geschäfte der Campsoren, welche beweist, dass sie schon seit längerer Zeit festen Fuss gefasst haben mussten. Es wurde ihnen nämlich zur Ausübung ihrer Geschäfte — *pecunia seu res illa, quae alibi quam in loco ad hoc . . . ordinato cambiata fuit vel ad cambiandum ordinata* — ein bestimmter Platz, nähé beim *Place du Châtelet* angewiesen, und zugleich verfügt, dass sie im Uebertretungsfalle mit dem Verluste des Wechselcapitals bestraft werden sollten¹⁾. Die grösste Ausdehnung erhielt die Tätigkeit der Campsoren auf den Champagner-Messen. Die Messbesucher gaben den Campsoren Schuldverschreibungen, gegen welche diese für sie die Zahlungen entweder in einer der nächsten Messen oder sogleich oder auch an einem anderen Orte besorgten. Hierzu benutzten diese ihre Verbindungen und eigene von ihnen ausgestellte Anweisungen oder Briefe.

In Deutschland war das Wechselgeschäft in der Bedeutung, wie es die italienischen Campsoren betrieben, eine Gerechtsame der Münzer.

In den ersten Zeiten des Mittelalters wurde das Münzrecht nur von den Königen und Bischöfen ausgeübt, die daraus einen beträchtlichen Gewinn zogen, da sie einen Theil der Münzen für sich behielten. Später traten die Könige den Städten diese gewinnbringende Beschäftigung ab, (Heinrich IV. schenkte im Jahre 1111 der Stadt Speyer das Münzrecht) oder überwiesen diese Vortheile einigen ihrer Münzbeamten²⁾, denen sie mit der Zeit das Vorrecht ertheilten, das Münzen ausschliesslich zu betreiben. Aus diesen gingen unter Heinrich V., als die Eintheilung der Bürger in Zünfte ihren Anfang nahm, die Geschlechter hervor, welche wir in der Geschichte unter dem Namen »Münzer oder Münzbürger« bezeichnet finden, und die eine Art von Gilde ausmachten, welche »Hausgenossenschaft« genannt wurde. Die Hausgenossenschaft war ein erbliches Recht, konnte aber auch mit Anwendung des Lehnrechtes gegen gewisse Geldleistungen erblich übertragen werden. Die Mitglieder hatten ihr eigenes Münzhaus, worin sie ihre Zusammenkünfte hielten, und mancherlei Freiheiten. Hierzu gehörte besonders ihr eigenes Gericht auf der Münze, so dass weder weltliches noch geistliches Gericht gegen sie verfahren durfte.

Am frühesten finden wir sie in Augsburg (1198), Regensburg, Worms, Cöln (1234) und Lübeck (1262), wo sie sich ausser dem Münzwesen das Recht des Geldwechsels zu eigneten, von welcher Beschäftigung sie Wechsler genannt wurden. Es war also das Wechselgeschäft eine Zugehörung des Münzrechtes geworden. Nur selten kommt der Geldwechsel als ein eigenes, von den Münzen getrenntes, aber gleich jenem privilegiertes und an bestimmte Vorschriften gebundenes Gewerbe vor. Die Geschichte Friedrichs I. hat uns ein

¹⁾ Fremery a. a. O. p. 90.

²⁾ In Venedig wurde das Münzrecht schon im J. 949 einem Dogen Peter Participacio von dem Könige Berengarius verlichen. Korn, Gesch. der Handlung u. s. w. Th. II. S. 1076.

solches Beispiel aufbewahrt. Im Jahre 1187 gab dieser Kaiser den Bürgern von Speyer das Recht, an einem von den Münzgebäude entfernten Orte, den Geldwechsel auszuüben.

Später erwarben sich die Wechsler auf den Jahrmärkten und in den kleinern Städten gegen eine Abgabe das Recht, Geldtische zu halten, und hatten dann nur die Concurrenz der Lombarden und Juden zu bestehen, welche die Wechselgerechtigkeit pachteten. Bei dieser Gelegenheit liehen sie auch auf Pfänder und übernahmen Geldanleihen gegen wucherliche Contracte, deren Zinsen aber durch den Landfrieden von 1253 (§. 26) festgestellt wurden. Aber durch diese ganze Einrichtung hatte das Geldwesen Nichts gewonnen; es gerieth vielmehr täglich in grössere Verwirrung. Die Münzerhausgenossenschaften vergassen in manchen Städten ebenso ihre Pflicht, wie die verschrieenen Lombarden und Juden. In Cöln sah sich der Erzbischof Conrad im Jahre 1240 wegen ihrer Ungesetzlichkeiten in die Nothwendigkeit versetzt, selbst zu münzen. Die Hausgenossen, welche Münze und Geldwechsel hatten, lehnten sich dagegen auf und beschwerten sich beim Rath der Stadt. Als aber später durch sie in den Mauern Cölns eine Empörung ausbrach, entsetzte Conrad sie am 24. März 1258 ihres Amtes und hob die Hausgenossenschaft auf¹⁾.

Nürnberg stand unter allen Städten mit seinen Münzen in einem guten Rufe, weshalb Friedrich II. 1219 den Nürnbergern das Recht verlieh, ihre nürnbergischen Denare auf den Märkten von Donauwörth und Nördlingen zu gebrauchen²⁾.

Die Münzen wurden immer schlechter, und die Lombarden und Juden, welche diesen Umstand benutzten, hatten dadurch ein Mittel, die ihre Hülfe in Anspruch Nehmenden aufs Aeusserste zu drücken. Die Münzen wurden, weil ihr Umlauf nur auf das enge Gebiet des Landes oder der Stadt beschränkt war, gegen geringen Preis angenommen, und die Zinsen, welche sie für die geliehenen Summen, wofür sie eine Anweisung erhielten, in Anspruch nahmen, stiegen trotz des Landfriedens bis zu einer unglaublichen Höhe. Der Wucher war im 14. Jahrhunderte so weit gediehen, dass selbst gekrönte Häupter unter seiner Last seufzten. Marperger entfaltet davon in seinem Buche: *Montes pietatis* S. 27 ein sehr ausführliches Bild und weist nach, dass zu der Zeit die Zinsen so hoch waren, dass ein Gulden nach 20 Jahren 2592 fl. 7 kr. und 4 Heller Zins und Zinseszinsen eintrug. Eine Folge dieser Gelderpressungen war die Ausdehnung des, den Geistlichen bisher allein geltenden, Zinsverbotes auf die Laien, um den wuchertreibenden Juden und Lombarden, »lombardische Hunde« genannt, die ihnen gebührende Stellung in der Gesellschaft anzuweisen³⁾.

Diese genannten Erscheinungen zeigten sich auf jedem Gebiete des Geldgeschäftes, und der Handelsstand litt gewaltig. Im Jahre 1300 traten diese Uebelstände auch in die Geldverhältnisse Flanderns ein. Als nämlich die Kaufleute von Stendal gegen eine be-

¹⁾ Lacomblet, Urk.-B. Bd. II. S. 257.

²⁾ Hüllmann, Städtewesen Bd. I. S. 538.

³⁾ Im J. 1337 wurden die florentinischen Geldhändler, welche in Frankreich waren, von Philipp von Valois als *prestatori a usura* mit einer schweren Geldbusse bestraft. Villani XI. 71.

stimmte Münzwährung in Flandern gekauft hatten, mussten sie am Zahltag oft noch eine bedeutende Summe hinzufügen, weil die flandrischen Kaufleute die ursprüngliche Währung nicht mehr gelten lassen wollten ¹⁾).

Ebenso erging es mit den Anweisungen, welche auf gewisse Münzen lauteten und beim Annehmen durch den Wechsler jedesmal nach dem Verhältnisse der Münzen zu einander bedeutend verloren. Was aber den Handel noch ganz besonders zu erschüttern drohte, waren die zahlreichen Fallimente der italienischen Geldwechsler, welche das kaufmännische Vertrauen lähmten und unzählige andere Kaufleute, welche ihr Geld bei den Wechslern deponirt hatten, mit ins Verderben stürzten ²⁾).

Diese Bedrückung konnte der Handelsstand länger nicht mehr erdulden, und seinem Zusammenwirken gelang es auch, sich darüber zu erheben.

Der Handel gelangte im 14. Jahrhunderte zu einer vorher nie gekannten Ausbreitung: zwischen Italien und den niederländischen Städten waren regelmässige Verbindungen eingerichtet. Grosse Waarenzüge gingen über die Alpen nach Augsburg, Nürnberg und anderen deutschen Städten und weiter nach Brügge, das der Mittelpunkt der Handelsverbindungen zwischen Itdlien und den Niederlanden war. Hierdurch kamen die Kaufleute der verschiedensten Länder in manchfache Berührungen, und gingen Verbindungen unter einander ein. Die Messen waren der Hauptsammelplatz der Handeltreibenden, dort lernten sie sich kennen, dort schlossen sie ihren Handel ab, dort erkundigten sie sich nach den Verhältnissen der Kaufleute, welche mit ihnen in Geschäftsverbindungen treten wollten, dort bildete sich der Handelsstand in seiner Autonomie aus. Die Kaufleute verweigerten nun als autonomische Macht die Hülfe der Wechsler ³⁾, und anstatt ihre Anweisungen durch

¹⁾ Lübeck. Urk.-B. S. 664.

²⁾ Das bedeutendste Falliment war das der reichsten und mächtigsten Compagnien der Peruzzi und Bardi in Florenz (1338), dessen Passiva wir oben S. 26 erwähnt haben. Diese Häuser hatten mit dem bei ihnen deponirten Gelde auf die gewissenloseste Weise und aus unersättlicher Gewinnsucht (*gran follia per covidigia di guadagno*) die abenteuerlichsten Speculationen gemacht, und die Folge ihres Falles war der Ruin zahlloser fremder Kaufleute und des grössten Theiles der Einwohner von Florenz, so dass der Wohlstand dieser Stadt seit jener Zeit immer mehr in Verfall gerieth. — Vor diesen hatten auch schon die Compagnien der Scali, Amiari und die Söhne Petri, welche Häuser seit länger als 120 Jahre bestanden, fallirt und einheimischen und fremden Kaufleuten einen Schaden von 400,000 Gulden, nach damaliger Währung, zugefügt. Jeder Florentiner, welcher einiges Geld besass, verlor durch diesen Banquerutt (*chi aveva danari in Firenze perdè con loro*); dasselbe geschah durch den Fall der Perugini. Viele andere solcher Gesellschaften in Florenz (*molte altre buone compagnie di Firenze*) wurden in ihrem Fundamente erschüttert, und die florentinischen Bürger sahen, wie die Schuldbriefe, welche sie von den Wechslern in Händen hatten, wirkungslos wurden (*rotti i patti a' Fiorentini*). — In Folge dieser Fallimente schwand alles Vertrauen und jeglicher persönliche Credit (*sospeso et male creduto*) dermassen, dass man in Frankreich der Sicherheit wegen das Vermögen der Compagnien einzog oder mit Beschlag belegte (Villani X. 4. XI. 60. 71. 87. XII. 54.) und allen Geschäftsverkehr mit ihnen abbrach: *Et molti mercatanti et praestatori di nostro paese, ch' erano con loro moneta in Francia, „vi rimasono disertì.“* Vill. VIII. 58.

³⁾ Fast ganz analog ist hiermit die Erscheinung, die sich in neuester Zeit im öffentlichen Credit geltend gemacht hat. Während nämlich einzelne Geldfürsten Decennien hindurch das Monopol hatten, die Anleihen der Staaten zu ihrem ausschliesslichen Vortheile, zu besorgen, geben Oesterreich, Frankreich und Preussen den Beweis, dass sie ohne Vermittlung jener Geldfürsten ihren Credit selbst zu schützen und zu

diese besorgen zu lassen, stellten sie diese selber auf sich oder andere aus, um die bedeutenden Wechselkosten zu ersparen und eine Münze zu haben, die nicht, wie das gemünzte Metallgeld jener Zeit auf die engen Grenzen ihrer Länder beschränkt war. Der Handel, welcher in der Epoche seiner Emancipation sich zum Welthandel aufgeschwungen hatte, bedurfte einer Weltmünze, einer in allen Staaten gangbaren Münze. Eine solche wurde durch das Institut der Zahlungsanweisungen geschaffen, welche die Kaufleute jetzt ohne Vermittlung anderer, nur auf Grund ihres Vertrauens und ihres Credits ausgeben.

Wie der Mangel öffentlicher Leihbanken die *causa moralis* des unerträglichen Wuchers war, so bot dieser den Anstoss zur Emancipation der Kaufleute¹⁾. Der Handelsstand, welcher ohne Rücksicht auf die Länder, über welche er vertheilt ist, eine einzige Körperschaft bildet, bedurfte einer allgemeinen Leihbank. Diese schuf er dadurch, dass er das Wechselgeschäft und seine Zahlungsanweisungen selbst besorgte. Durch diese Zahlungsanweisungen, welche später in einer vollendeteren Form als Wechsel hervortreten, verpfändete der Kaufmann Treu und Glauben. Sie unterscheiden sich von den übrigen Schuldbriefen dadurch, dass sie bis zur Zeit ihrer Einlösung der gesammten Handelswelt gegenüber deponirt sind. Der ganze Handelsstand bildet eine Leihbank und ein jeder Kaufmann ist Theilhaber derselben: ein Jeder nimmt Briefe, um die Geldmittel des Anderen zu vermehren und dessen Zahlungen zu erleichtern, und gibt Briefe, um dadurch auf die Vermehrung seiner Geldmittel Anspruch zu machen.

Dadurch, dass der Handelsstand den allgemeinen Credit schuf, gab er dem Wechsel das Leben. Das 14. Jahrhundert ist die grosse Epoche der Lebenserscheinung dieses grössten und mächtigsten aller Verkehrsmittel. Hiermit sei aber nicht gesagt, als nähmen wir den Wechsel, wie wir ihn heute kennen, schon in diesem Jahrhundert als fertig an; die Form und die Macht, welche er im gegenwärtigen Handel besitzt, hat er sich erst im 16. Jahrhunderte durch den Hinzutritt des Rechtes zugeeignet.

Hiernach ergeben sich für den Wechsel zwei Stadien seiner Entwicklung und seiner Lebenserscheinung; im ersten macht er sich als rein wirthschaftliches Gut geltend, dessen Gebrauch allein durch die Gewohnheiten und Uebungen des Handels geregelt wird; im zweiten hat er seine vollständige Ausbildung erhalten und sich statt der Handelsgebräuche ein eigenes Recht zugesellt, welches sich unter der Bezeichnung Wechselrecht eine eigene selbstständige Stellung erworben und eine eigene Sphäre der Wirksamkeit gesichert hat.

heben vermögen. Diese Campsoren unseres Zeitalters werden gleich ihren italienischen Lehrmeistern des 13. und 14. Jahrhunderts mit der Zeit andere Bahnen aufsuchan müssen, um ihre Geldkräfte gewinnbringend zu verwenden.

¹⁾ Augier, *du crédit public* p. 201: „*La haine des usuriers juifs et autres avait donné la première impulsion d'indépendance commerciale.*“

II.

Wie die Geschichte des Wechsels überhaupt genauer Daten entbehrt, um für die verschiedenen Entwicklungsphasen chronologische Anhaltspunkte zu erhalten, so verhält es sich auch mit der Zeit des ersten Gebrauchs der Wechselbriefe. Dennoch hat es nicht an Schriftstellern gefehlt, welche eine bestimmte Zeitfolge erforscht zu haben meinten, wie wir oben schon angedeutet haben.

Das älteste Beispiel eines Campsorenbriefes, dass sowol von Pardessus¹⁾ als von Depping²⁾ dazu benutzt worden ist, um das Bestehen des Wechsels in seiner rechtlichen Natur zu beweisen, ist aus Giov. Dav. Weber³⁾ geschöpft worden. Es heisst darin, dass die venetianische Regierung im Jahre 1171 in ihrer Geldverlegenheit, in die sie durch den Krieg mit dem griechischen Kaiser gerathen war, verhandelbares Papier ausgegeben habe. Auf die Verhandelbarkeit der erwähnten Papiere stützt Weber seine Ansicht, dass der Wechsel zu der Zeit bestanden habe, und Depping macht aus ihnen *une espèce de lettre de change.* So glaubwürdig auch Weber's Angabe von der Ausgabe der Creditpapiere sein mag, so sind diese doch nichts anderes gewesen, als Briefe an den Inhaber, Anweisungen auf die Regierungscassa, welche man den Campsoren zur Besorgung übertragen hatte.

Der nächste Bericht, den Pardessus über die Zeitfolge der Entwicklungsgeschichte des Wechsels gibt, ist ein ungedrucktes Statut der Stadt Avignon, das aus dem Jahre 1243 herrühren soll und einen Paragraph *De litteris cambii* enthält. Holtius (S. 5. 38 f.) hat diesem Statute eine kritische Untersuchung gewidmet und ermittelt, dass der Paragraph oder Titel auf dem beigefügten *Index titulorum* nicht angegeben, und folglich von einer späteren Hand eingeschwärzt worden ist. Demnach ist der Paragraph jünger, als das Statut, und verliert somit allen chronologischen Werth.

Einen ferneren Beweis für das Vorhandensein des Wechsels hat Depping⁴⁾ aus Marini's Geschichte des Handels von Venedig geschöpft. Es ist ein Beschluss des grossen Rathes der venetianischen Republik vom Jahre 1272, der den Kaufleuten verbot, anstatt Waaren gemünztes Gold und Silber oder Wechselbriefe nach Venedig zu bringen.

Hierzu bemerkt Holtius sehr richtig, dass das Wort *Cambium, Change* allein Nichts beweise, und der Ausdruck Wechselbrief ebenfalls von keiner Bedeutung sei, wenn man den Wechsel selbst nicht vor Augen habe, und die Art und Wirkung des vollzogenen Geschäftes nicht angegeben sei. Obiges Verbot hat nach unserer Meinung den Zweck, die Münzverhältnisse des Staates zu verbessern und darum alle fremden Münzen und Wechselbriefe abzuhalten, welche das inländische gute Geld dem Staate entziehen könnten. Wir glauben zu der Annahme um so mehr berechtigt zu sein, als im Jahre 1254 die Städte Cre-

¹⁾ Pardessus a. a. O. Einl.

²⁾ *Histoire du Commerce entre le Levant et l'Europe.* Th. I. S. 175.

³⁾ *Ricerche sull' origine e sulla natura del contratto di cambio da piazza a piazza etc.* Venet. 1819.

⁴⁾ A. a. O. Th. I. S. 165.

mona, Parma, Brescia, Piacenza, Pavia, Tortona und Bergamo eine Münzconvention abgeschlossen hatten, welche gewiss nur eine nothwendige Massregel gegen die allgemeine Münzverschlechterung war.

Die Kaufleute, welche Venedig besuchten, mussten aber ein Zahlungsmittel haben, und als solches liess man ungeprägtes Gold und Silber gelten, das dann auch eingeführt werden durfte. In dieser letzteren Bestimmung dürfte wol die Absicht gelegen haben, die Bank, welche unstreitig in Folge der Münzverschlechterung entstanden war, zu heben.

Die Urkunde, worin uns Capmany¹⁾ eine Maklerordnung von Barcelona vom Jahre 1272 aufbewahrt hat, hat auch dazu dienen müssen, um das Bestehen des Wechsels in's 13. Jahrhundert zu versetzen. Diese Verfügung erstreckt sich auf die Maklergebühren zweier Geschäftsthätigkeiten, und mit Rücksicht auf die erstere sagt sie: »Für jede Geldanleihe von 100 Pfund, die durch Vermittlung eines Maklers zu Stande kommt, um in Montpellier oder anderswo eine Zahlung zu leisten, »XIII Pfennige vom Käufer und XIII andere (lies nach Holtius in beiden Fällen XII) von dem Ausleiher: (1‰).« Die andere Verordnung lautet: »Für jeden Wechsel (*Cambio*) von Hundert Pfund durch Vermittlung eines Maklers VI Pfennige vom Nehmer und VI vom Geber oder Ausleiher: ($\frac{1}{2}$ ‰).«

Die erste Bestimmung gilt einem gewöhnlichen Wechselgeschäfte, nämlich an einem anderen Orte Zahlung zu leisten. Aber da man nur die Beschreibung einer Geldanleihe und nicht einen Ausdruck als *Cambio*, *letra* oder *carta* darin findet, so müssen wir grosses Bedenken tragen, die bezüglichen Papiere für eine »Art von Wechseln« zu halten. In der zweiten Bestimmung ist dagegen das unterscheidende Wort *Cambio*, wo an keine Verschiedenheit des Ortes gedacht wird, enthalten. Hieraus ist mit Fug der Schluss zu ziehen, dass sich beide Geschäftsthätigkeiten nur auf ein Wechseln von Geldsorten bezogen. Denken wir uns diese beiden vereinigt, so würden sie nur Bestandtheile unseres heutigen Wechsels sein; aber diese Vereinigung war zu der Zeit noch nicht bekannt, was zugleich beweist, dass in Barcelona auch der Wechsel damals noch unbekannt war.«

Der unermüdliche Pardessus sucht nach einer Mittheilung, die er bei Rymer (*Foedera* T. I. P. II. S. 16) aufgeforscht hat, das Bestehen des Wechsels in Frankreich in's 13. Jahrhundert zu versetzen. »In dem Stadtrechte von Marseille vom Jahre 1253,« sagt er, »findet man deutliche Spuren des Wechselhandels, und ebendasselbe bezeugt auch ein Actenstück aus dem Jahre 1256, das auf England Bezug hat.« Die letztere Bemerkung bezieht sich auf die so häufig erwähnte Anweisung des Pabstes Alexander IV. an den König von England, um die Gelder, die er ihm zu senden habe, bei seinen Campsoren in London, die seine Wechsler waren, einzuzahlen. In dem langen Schreiben ist aber keine Spur aufzufinden, die einem Wechsel ähnlich sieht. Der Brief war also Nichts, als eine Anweisung, ein schriftlicher Auftrag an den König, und ist den Wechslern in London gewiss nicht einmal

¹⁾ *Memorias historicas sobre la marina comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona etc.* Madrid 1779. Appendice p. 76.

zu Gesicht gekommen. »Auch ist nicht ersichtlich, dass die Wechsler, die hier als Remittenden gedacht werden müssten, jemals Inhaber davon gewesen sind; viel eher ist das Gegentheil wahrscheinlich.« (Höltius, 6.)

In der mehrerwähnten Schrift von Holtius (ebendasselbst) finden wir für die Geschichte der Creditpapiere, welche als Vorläufer des Wechsels zu betrachten sind, ein sehr wichtiges und höchst interessantes Actenstück einer ausführlichen Mittheilung und Kritik unterworfen. Es ist ein Diplom von 1302, das sich auf einen Rechtsfall von 1295 bezieht, und bei Capmany¹⁾ aufbewahrt ist. Obgleich von den erwähnten urkundlichen Mittheilungen wol keines mehr geeignet sein dürfte, einen Beweis für das Bestehen des Wechsels im 13. Jahrhunderte zu liefern, so finden wir bei genauerer Prüfung gerade das Gegentheil durch dasselbe dargethan. Der Inhalt ist folgender²⁾:

Ein Kaufmann von Barcelona leiht in Dortrecht zweien Kaufleuten von Lucca, welche in England wohnhaft und eingesessen waren, 26 Pfund Sterling und erhält von ihnen das Versprechen, sie in London *vel apud Nitholam* zurückzuzahlen, und einen Brief (Anweisung) an ihren Bruder, welcher ebenfalls in England wohnte. Nachdem der Barcelonese sich dort lange Zeit vergeblich bemüht hatte, die Bezahlung zu erlangen, erhält er endlich von dem Angewiesenen einen Schuldbrief, wodurch dieser sich ihm mit Person und Vermögen verpfändete. Aber auch die Einlösung dieses Schuldbriefs wird nicht erfüllt, und nach sieben Jahren sieht sich der Barcelonese in der Nothwendigkeit, sich an seine Regierung zu wenden. Diese verweist ihn an den König von England, um durch dessen Vermittlung sein Geld zurückzuerhalten. Der Erfolg ist nicht bekannt.

Es ist also zu Dortrecht Geld gegeben worden, um es in London zurückzubekommen, und der Geber erhält von dem Nehmer einen Brief an den Correspondenten. Die gewöhnlichen Bestandtheile eines Wechsels: Zieher, Bezogener, Remittent, Verschiedenheit des Ortes der Ausstellung und der Zahlung, selbst Verschiedenheit des Wohnortes des Bezogenen und des Ortes, worauf gezogen wird (*Villa Sti. Bartholdi*), finden sich hier vereinigt, und doch ist der ausgehändigte Brief, wie Holtius richtig bemerkt, Nichts, als eine Anweisung, und hat nur die Wirkung eines gewöhnlichen Schuldbriefes. Denn als der Angewiesene nicht zahlen konnte, macht der Gläubiger keinen Versuch, um auf Grund des Briefes eine Klage zu erheben, vielmehr muss er sich damit begnügen, dass sich der Bezogene durch eine gewöhnliche Obligation verpflichtet, die Summe zu zahlen. Hätte zwischen Holland und England zu der Zeit Wechselverkehr bestanden, so hätte sich der Kaufmann von Barcelona einen Wechsel geben und den Wechsel vom Schuldner acceptiren lassen, um nöthigenfalls gegen den säumigen Schuldner Regress nehmen zu können. Von allem dem findet sich aber Nichts; vielmehr bedarf es nach sieben Jahren noch der Vermittlung der

¹⁾ A. a. O. Th. II. S. 376.

²⁾ Wir sind bei diesen Excursen Holtius auf dem Fusse gefolgt, um die durch ihn erschlossenen Fundgruben, welche Manchem unzugänglich sein dürften, nicht unbenutzt zu lassen.

Regierung von Barcelona. Sehr treffend sagt Holtius: »Ich schliesse hieraus, dass zu Ende des 13. Jahrhunderts der Wechsel noch nicht in Gebrauch war. Dass die eine Partei Italiener waren, ist in soweit noch von grosser Wichtigkeit, als diese eher, als jede andere Nation mit dem Wechselcontract bekannt sein mussten. Aber weder sie, noch der Barcelonese hatten, soviel der Brief bezeugt, Kenntniss davon.«

Nicht weniger ungenügend für einen hinlänglichen Beweis, dass der Gebrauch des Wechsels schon im 13. Jahrhundert bekannt gewesen, ist die Mittheilung vom Jahre 1315, welche man wiederholt dazu benutzt hat, um für das Bestehen des Wechsels eine Zeitfolge festzustellen. In einem Privilegium, das der Herzog Johann von Lothringen und Brabant der deutschen Hanse verlichen, wurde den Kaufleuten dieser Handelsverbindung zugestanden, »*Cambia facere cum litteris vel sine litteris*, so wie es ihnen am zweckmässigsten erscheine.« Diese Worte haben die manchfachste Auslegung erfahren und sind meistens dazu benutzt worden, um den ersten Gebrauch des Wechsels in das 13. Jahrhundert zu versetzen; denn man nahm an, dass sich das Privilegium von 1315 nur auf ein Institut habe beziehen können, welches schon bestanden. Dass sich diese Urkunde nicht auf den Geldwechsel allein ausdehnte, ist aus den Worten, dem Gebrauche und dem Wesen der Creditpapiere jener Zeit hinlänglich klar; aber einen förmlichen Wechselhandel darunter verstehen zu wollen¹⁾, verräth eine allzugrosse Uebereilung, denn die *litterae* sind in diesem Falle Briefe oder Anweisungen, mittels welcher ein Campsor oder Kaufmann einen Anderen beauftragt, eine Zahlung für ihn zu leisten, eine Eigenschaft, welche sie mit dem Wechsel theilen, und wodurch sie sich als die Anfänge, als die Vorläufer des Wechsels kennzeichnen²⁾.

Das Privilegium ist aber noch besonders darum bemerkenswerth, weil es volle Freiheit gestattet, Geld auszuführen oder durch Anweisungen Zahlungen zu machen, was zu der Zeit durch besondere Regierungsmassregeln häufig verboten wurde.

Das 14. Jahrhundert und besonders die zweite Hälfte dieses Zeitraumes ist die Epoche der erwachten Selbstständigkeit des Handelsstandes; das »*Laissez nous faire*,« das die französischen Kaufleute zwei Jahrhunderte später Colbert zuriefen, sprach der gesammte Handelsstand in dieser Zeit allen Regierungen gegenüber aus, und er hatte auch durch seine Uebereinkunft, seine Einigung und seinen festen Willen die Macht, alle Angelegenheiten selbst zu ordnen und ohne Hülfe von Gesetzen, die von Aussen her gegeben wurden, sich eine feste Basis für seinen Freistaat zu schaffen, der bis heute noch durch Nichts erschüttert werden konnte. Der grösste und glänzendste Beweis ihrer Macht ist die Schöpfung des Wechsels in diesem Jahrhundert, des Wechsels nämlich, der als Geldvertreter zu den wirth-

¹⁾ Dieser Ansicht huldigt Dedekind, *Vergangenheit und Gegenwart des W.-R.* S. 6. und *Gesch. der Quellen des W.-R.* S. 90.

²⁾ Die *litterae* der Campsoren damaliger Zeit sind am Treffendsten in einer Stelle bei Vill. I. IX. 80. als »*lettere di pagamento*,« Briefe zum Zwecke der Zahlungsbesorgung, Zahlungsanweisungen, bezeichnet: — »*Et ordinossi con le compagnie di Firenze de Mercatanti, e' haveano fare in Francia, che facessero lettere di pagamento di fiorini LX. mila d'oro.*«

schaftlichen Gütern gehört, aber noch nicht durch den Antheil der Gesetzgebung zu einer Rechtseinrichtung geworden ist. Er wurde geregelt durch die Uebereinkunft der Kaufleute, welche von Fern und Nah in Italien zusammenströmten und auf den dortigen Märkten sich über die Grundsätze verständigten, welche zu *Uso's*, Gebräuchen, Gewohnheitsrechten, *Costumi* wurden, und woran man festhielt, wie an einem geschriebenen Gesetze. Der Handelsstand, der sein eigener Gesetzgeber und Richter war, liess diese Satzungen aus seinem Willen, aus seiner freien Wahl hervorgehen, warum sie in den Niederlanden *Willekeuren* oder *Keuren* genannt werden. Die Wirksamkeit derselben war sehr weitgehend und durchgreifend, denn »eine *Keure* ist *lex et Consuetudo*«¹⁾.

Aus dieser Zeit der Souverainität des Handelsstandes fehlte es nicht an Beweisen für den häufigen Gebrauch der Wechselbriefe, d. i. der Vorläufer unserer heutigen Wechsel, da sie nur noch durch die *Uso's*, Gewohnheitsrechte, geregelt wurden. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass diese Wechselbriefe, abgesehen von ihrem eigenen, ausserhalb der Sphäre des gemeinen Rechtes stehenden Richterstuhle bereits einen bedeutenden Grad ihrer Ausbildung erlangt hatten, wodurch sie sich von den einfachen Anweisungen wesentlich unterschieden.

Für die Kenntniss und richtige Würdigung dieser Creditpapiere sind vor allem die Sammlungen von lübecker Urkunden, unter denen sich das Nieder- und Ober-Stadtbuch besonders auszeichnet, von grosser Wichtigkeit. Eine sehr schätzenswerthe Zusammenstellung von urkundlichen Belegen hieraus, sofern sie auf das Creditwesen und folgeweise auf den Wechsel aus der Zeit des 14. Jahrhunderts Bezug nehmen, verdanken wir dem Appellationsrath Pauli in Lübeck²⁾. Diese beweisen uns, wie bald in den Hansestädten die Schöpfung des Handelsstandes in Italien in Ausübung gekommen. Und gewiss würden die Hanseaten gefährliche Nebenbuhler der italienischen Kaufleute geworden sein, ein Wechselgeschäft auf der breitesten Grundlage aufgeführt und auf die Gestaltung der Creditpapiere, woraus »unsere Wechsel« hervorgegangen sind, einen so mächtigen Einfluss ausgeübt haben, dass diese früher zur Reife gekommen wären, als in Italien, wenn im Innern des Hansebundes mehr Halt gewesen wäre. Dagegen wurde der unternehmende und nach einem gemeinsamen Ziele strebende Handelsgeist der Nürnberger und Augsburger im Wechselhandel die Mitbewerber ihrer Lehrmeister, der Italiener.

Um die Anfänge des Wechselgebrauches in den Hansestädten kennen zu lernen, wollen wir die frühesten hierauf bezüglichen Urkunden hier erwähnen.

Eine Urkunde von 1351 im Nieder-Stadtbuch ist in sofern von Wichtigkeit, als sie uns mit der Art und der Ausbreitung der Geschäftsverbindungen und mit der Weise, wie die Zahlungen in der damaligen Zeit gestellt wurden, bekannt macht. Sie heisst: »Kund sei, dass Eberhard Schepenstede dem Otto Bonne 400 Mark reines Silber verkauft in prager Gro-

¹⁾ Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechtsgesch. Bd. I. S. 78—81 (Anhang).

²⁾ A. a. O. S. 144 ff.

schen. Dafür bezahlt Otto dem Eberhard einmal 600 lübische Gulden; ferner hat Eberhard nächsten Pfingsten in Brügge von Otto zu empfangen 110 Pfund Groschen vlämischer Zahlung, welche Summe Otto zu berichtigen hat, so wie andere Kaufleute solches Silber bezahlen.«

Eine andere Urkunde von 1353 (Nieder-Stadtbuch) ist für die Art der Wechselzahlungen jener Zeit von grösster Wichtigkeit: »Kund sei, dass Everhardus Schepenstede schuldig ist dem Rolanus Bischof und Thiederich Raven 50 Pfund Groschen in Flandern, 14 Tage nach Sicht seines Briefes unweigerlich (*absque impedimento*) zu bezahlen und widrigenfalls den Schaden zu ersetzen.«

Hier haben wir einen Fall, wo der Schuldner eine Summe zu zahlen angenommen und sich durch ein Accept der Strenge der Handelsgebräuche unterworfen hatte. An eine Weigerung war nicht zu denken, da er alsdann allen daraus entstehenden Schaden zu tragen hatte. Es ist dies unstreitig der Keim zu der später eingeführten strengen Haft des Acceptanten und der Zahlung der aus dem Proteste erwachsenen Unkosten. Ausserdem erweist sich die Schuldurkunde schon als einen Sichtwechsel, den ersten, den wir bis heute in den Archiven haben auffinden können.

Ein zweites Document ist von 1364, Sonnabend vor Oculi, und lautet: »Kund sei, dass Johann van der Osten verkaufte dem Herrn Johann Steen in der Fischerstrasse 25 Pfund Groschen vlämischer Währung, deren Valuta er von Steen empfangen hatte, und welche er (v. d. Osten) prompt (*expedite*) bezahlen soll in Brügge nach Ostern in der brüggischen Messe, wofür Bartholdus D. und Heinecke Biscopung sammtverbindlich gutgesprochen haben (*coniuncta manu promiserint*).«

Aus dieser Aufzeichnung tritt die Art der Zahlungsanweisungen, wie sie zu der Zeit üblich war, deutlich hervor. Der Aussteller verkaufte dem Nehmer eine Verschreibung und erhielt die Valuta mit der Verpflichtung, diese an einem anderen Orte, in Brügge, wieder zurückzuzahlen. Für die Leistung der Wechselsumme verpflichteten sich zwei Personen durch Aval.

Aehnliche kaufmännische Creditpapiere, deren Zahlung an einem anderen Orte geleistet werden musste, sind mehrfach aufzufinden; wir wollen aus dem Jahre 1375 eins wegen seines besonderen Werthes hier noch mittheilen:

»Heinrich Korsner bekennt, dem Segebode 100 Ducaten schuldig zu sein und verspricht, dass sie um Pfingsten ohne Verzug (*sine protactione*) in Venedig gezahlt werden. Für die richtige Einlösung des Schuldbriefes verbürgt sich (*fideiussit*) Peter Cuper.«

Aus dieser Urkunde lernen wir die strenge Haftungspflicht des Wechselbürgen kennen, denn im Falle, dass der Schuldner an dem bezeichneten Orte und zur angegebenen Zeit die bezeichnete Summe nicht zahlte, so war er für das Ganze verantwortlich (*in integrum respondebit*).

Pauli hält diese ersten Anfänge der Wechselbriefe für eigene domicilirte Wechsel und sagt: »Gleichwol ist nicht daran zu denken, dass in allen diesen Fällen die Aussteller

dieselben in Brügge, Riga, Frankfurt und Venedig selbst einzulösen beabsichtigt haben, vielmehr ist höchst wahrscheinlich, dass zugleich mit diesen Verschreibungen von ihnen Zahlungsmandate an ihre an jenen Plätzen befindlichen Schuldner oder Genossen abgegeben sind.« Dieser Ansicht glauben wir unbedingt beipflichten zu müssen, da wir dieselbe durch die Worte der vorgenannten Urkunde selbst bestätigt finden. Es wird nämlich das Versprechen gegeben, dass 100 Ducaten in Venedig gezahlt werden, »centum ducatos aureos . . . in Veneciis persolvendos«, und nicht, dass er (der Schuldner) sie selbst zahlen wolle, denn das Partic. fut. pass. (*persolvendos*), welches hier gebraucht ist, hat immer die allgemeine Bedeutung des Sollens. Es heisst demnach die Stelle: »er verspricht, dass die 100 Ducaten in Venedig gezahlt werden sollen«; von wem aber, hat der Schuldner nicht gesagt, da er erst noch mit diesem Geschäfte Jemand beauftragen will, den er zur Zeit jedenfalls noch namhaft machen wird.

Ob diese Papiere »eigene domicilirte« oder Messwechsel waren, ist im Grunde genommen ganz gleich; die Hauptsache ist, dass sie schon benutzt wurden, um eine Summe an einem anderen Orte zahlbar zu stellen, als wo der Bezogene wohnte. Diese Eigenschaft haben beide genannte Wechselarten gemeinschaftlich.

Von ganz besonderem Werthe ist die Mittheilung Pauli's, dass schon im Jahre 1290 der Gebrauch der Zahlungsmandate bekannt war, wie auch das Avis, um wegen Ausstellung einer Zahlungsanweisung (er gebraucht immer das Wort Wechsel) den Bezogenen zu benachrichtigen und ihn zu ersuchen, den Betrag am Verfalltage prompt zu zahlen. Solche Avis- oder Begleitbriefe waren theils geschlossen, *litterae clausae*, theils aber offen, *litterae patentes*, und im Falle, wo die »offenen« Briefe zugleich mit dem Zahlungsmandat ausgehändigt wurden, glaubt Pauli die Elemente des trassirten Wechsels vollständig vereinigt zu finden, nämlich 1) ein wirkliches Cambium, 2) den Empfang der Valuta und 3) den Auftrag an einen Dritten, die Zahlung zu leisten. Diese Behauptung hat ihren guten Grund, und greifen wir der Zeit nicht so weit voraus und nehmen wir diese Papiere nur noch als Zahlungsmandate, als die Anfänge, als die Grundlegung unseres heutigen Wechselgeschäftes, so erleidet es keinen Zweifel, dass die kaufmännischen Verschreibungen des 14. Jahrhunderts das erste Lebensalter unserer Wechsel darstellen.

Aus dem Umstande, dass diese wechselförmigen Zahlungsmandate den Beisatz prompt (*expedite*) oder ohne Verzug (*sine protractione*) enthielten, und in Lübeck in das Nieder-Stadtbuch eingetragen wurden, sind wir berechtigt, die schleunige Execution gegen den Aussteller, der jedoch damals nur noch mit seinem Vermögen haftete, als zu der Zeit schon in Uebung seiend anzunehmen, denn das Nieder-Stadtbuch bildete vollen Beweis.

Ein Beispiel von dem Gebrauche dieser kaufmännischen Verschreibungen in Süd-Deutschland, das uns aus dem 14. Jahrhunderte bei Lersner¹⁾ aufbewahrt ist, hat ausser seinem materiellen Inhalte noch den besonderen Werth, dass es den ersten Beweis

¹⁾ A. a. O. S. 427.

liefert von der Anwendung solcher Zahlungsverreibungen durch Privatpersonen, welche mit dem Handel in keiner Weise zu schaffen hatten. Die Stelle lautet: »Montag nach St. Erasmi Tag (1391) gibt Schwartz Rudolff von Cindela, Ritter und Hofmeister des ehrwürdigen gnädigen Herrn Friedrich Bischofs zu Strassburg eine Obligation von sich, dass er Namens seines Herrn in der nechsten franckfurter Mess an Heinrich Solt, Bürger zu Cöln und Heinrich von Sassenfeld, seinen Gesellen, bezahlen wolle 100 rheinische Gulden, gut an Geld und schwer an Gewicht, welche sie in Prage durch sonderliche Freundschaft von ihnen geliehen.«

Zu derselben Zeit, wo sich die kaufmännischen Papiere so zu entwickeln begannen, dass sie die Grundlage zu dem Wechsel in seiner heutigen vollendeten Form legten, war diese Entwicklung in Italien schon um einen bedeutenden Schritt vorangeschritten. In den italienischen Städten fand sich die ganze Macht und Masse der Kaufleute mit ihren Capitalien und ihrer Intelligenz zusammen, und die zahlreichen und manchfaltigen Geschäfte führten täglich neue Erfahrungen und Verwicklungen herbei; es war darum nöthig, dort die Grundsätze aufzufinden und festzustellen, nach welchen für die Folgezeit derartige Verwicklungen gelöst und beurtheilt werden mussten.

Wir haben die Berichte über das erste Auftreten der wechselfähigen Papiere in Deutschland dennoch vorausgeschickt, damit es deutlich in die Augen springe, dass der Wechsel in Deutschland nicht als eine spätere Nachahmung des italienischen Handelsgebrauches zu betrachten ist, sondern von den Kaufleuten der Hanse, und wie wir später sehen werden, der Niederlande und des südlichen Deutschlands (Nürnberg, Frankfurt a. M., Augsburg) zugleich mit den italienischen Kaufleuten ausgebildet wurde; die Beobachtung, dass die ersten derartigen Papiere nur zum Zwecke des internationalen Handelsverkehrs gebraucht wurden, muss die Richtigkeit unseres Grundsatzes wesentlich bekräftigen. Aus vorgedachten Gründen und aus dem Umstande, dass das Comptabilitätswesen in Italien früher begründet und zur Ausbildung gelangt war, als in Deutschland, ist es jedoch leicht klar, dass das Wechselwesen, obschon es mit dem Auftreten desselben in Deutschland gleichzeitig zur Geltung gelangte, dort eher seine Abrundung und organische Gliederung erhielt. Hiervon haben wir aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts die unzweideutigsten Beweise.

Wir besitzen einen italienischen Wechselbrief angeblich von 1325, welcher, seitdem v. Martens¹⁾ ihn nach dem Vorgange des Scaccia²⁾ aus den »*Consilia* des Baldus de Ubaldu»³⁾ mitgetheilt hat, fasst von allen Verfassern handelswissenschaftlicher oder wechselrechtlicher Lehrbücher ohne alle Prüfung nachgeschrieben worden ist. Dieser Wechsel lautet nach der Abschrift, welche Warnkönig nach dem Exemplare des Baldus in der freiburger Universitätsbibliothek angefertigt hat, folgendermassen:

¹⁾ A. a. O. S. 427.

²⁾ Scaccia, *tractat. de commerc. et cambio* §. 1. v. Martens, a. a. O. S. 49 f.

³⁾ Baldi *Consilia*, Ed. Brix. 1490. Vergl. hierzu Holtius S. 43 f.

In Christi nomine ☩ facte fuerunt

p. Boromeum de

bonromeis littere tenoris infrascripti, vz pagati per questa prima littera a di IX de Octobr.

a luca de goro libr XLV. sono per la valuta

qui da Masio rena al tēpo li pagati

e poniti a mio conto e. R. che Gristo ve

garde Boromeo de boromei salutm de

Milano a di IX. de mazo. MCCCXCV.

a tergo: Alexandro di bonromei e do-

minco de Andrea inineniz prima d

libr. XLV.

Ueber die Chronologie dieses Briefes sind von Holtius (S. 11) sehr gegründete Zweifel erhoben und zugleich Beweise beigebracht worden, dass er nicht von 1325, sondern von 1395 herrührt¹⁾.

Demnach ist der Wechselbrief, der bisher immer für den ältesten gehalten wurde, nicht mehr als solcher zu betrachten, sondern ein anderer, der ebenfalls bei Baldus vorkommt und dem Jahre 1381 sein Entstehen verdankt.

Dieses Wechselformular befindet sich in der venetianischen Ausgabe von 1491 und lautet:

Al nome di Dio Amen. a di primo de Febr. MCCCCLXXXI pagate per questa prima lettera ad usanza ad voi medesimo libre XLIIJ de grossi sono per cambio de ducati CCCCXL. che queste chi hone recevuto da Seio ei compagni altramente le pagate.

¹⁾ Seine Gründe sind in der Kürze folgende:

Eine venetianische in der Utrechter Universitätsbibliothek befindliche Ausgabe des Baldus de Ubaldis von 1491, die sich als eine vermehrte und verbesserte ankündigt und nach der Angabe der Herausgeber, mit Benutzung verschiedener minder bekannter Exemplare, *exemplaria aliunde* und des Urtheils der besten Rechtsgelehrten ihrer Stadt bearbeitet worden ist, hat die Jahreszahl M CCC XCV. Die damals gebräuchliche Ausgabe, welche die Venetianer verglichen und verbessert haben, war 1490 zu Brescia gedruckt und hat auch das Jahr 1395. Obgleich sie nicht die älteste von allen gewesen ist, schienen die Herausgeber doch keine andere zu kennen, und die *exemplaria aliunde* müssen Handschriften gewesen sein, weil einmal gesagt wird: *ab elegantissimo originali suo*, und ein andermal: *ab originalibus suis nuper edita*.

Ein anderer triftiger Grund ist der, dass Baldus erst im Jahre 1344 zum Doctor der Rechte promovirt wurde und vorher gewiss keine Consultationen gegeben hat, da er zu der Zeit erst 17 Jahre alt war; seine *Consilia* sind daher ohne Zweifel nach 1344 gegeben worden. Ein Beweis hierfür ergibt sich aus den übrigen Consilien, von welchen keines über das Jahr 1362 zurückgeht.

Was ferner die Ausgabe betrifft, welche v. Martens benutzte und das Jahr 1325 hat, so war das die Lyoner von 1359, wovon ein Exemplar sich in der Universitätsbibliothek zu Göttingen befindet. Diese stimmt in ihrer Angabe mit einem alten Exemplar in der leydener Bibliothek, „welche sich als *diligentissime ex manuscripto exemplari ipsius auctoris recognitum* anpreist,“ ganz überein. Diese Ausgabe hält Holtius für eine spätere Veröffentlichung, weil sie Zusätze enthält, die in den früheren Ausgaben fehlen, und ihre Blätter numerirt sind, und weil eine Tabelle dabei gefunden wird, „*impressioni Lugdunensi accommodata*.“

Da es nicht unsere Aufgabe sein kann, dem Baldus in seiner juristischen Exposition über die rechtliche Natur und die Wirksamkeit dieser Creditpapiere in allen seinen Einzelheiten zu folgen, so müssen wir uns damit begnügen, die Punkte daraus hervorzuheben, welche für die Entwicklungsgeschichte des Wechselgeschäfts von Wichtigkeit sind.

Das vorstehende Wechselformular, welches uns als das älteste vollständige aus dem italienischen Handel bekannt ist, stimmt in seiner Wortfassung beinahe ganz mit unseren heutigen Wechseln überein. Jener Wechsel ist nämlich zu Bologna gekauft, zu Venedig nach *Uso* zahlbar, als *Prima* bezeichnet und mit genauer Angabe des Werthes versehen, und ebenso werden auch die Unterzeichnung, der Ausstellungsort und der Name des Bezogenen nicht darauf gefehlt haben. Dennoch dürfen wir ihn nicht mit der vollendeteren Form unserer Wechsel gleichstellen, denn wir können mit v. Martens nicht darin übereinstimmen, dass in dem Wechselformular auf das *Cambio con la ricorsa* hingedeutet sei, weil Baldus in seinem *Consilium* bestimmt genug sagt, dass der Wechsel an *Sejus et Comp.* bezahlt werden müsse. v. Martens scheint die Lesart *da voi medesimo* nicht gekannt zu haben, da er *de v. m.* abdrucken liess. Holtius nimmt mit den späteren Herausgebern der *Consilia* die Verbesserung *da voi medesimo* an, welches soviel heisse, als: »bei Ihnen selbst«, und mit *usanza* verbunden: »nach dem Gebrauche Ihres Wohnortes.«

Der Wechsel leidet ausserdem noch an einigen anderen Mängeln; denn 1) ist der, welcher als Inhaber und Regressnehmer auftritt, darin weder als Remittent, noch als Indossant bezeichnet, und 2) fehlt die *Ordre*, so dass an ein Indossiren in dieser Zeit noch nicht zu denken ist, und der Wechsel nur nach gemeinem Rechte übertragen oder durch einen Correspondenten bei dem Bezogenen im Namen des Ausstellers ohne Indossament vorgezeigt werden konnte, was die gewöhnliche Uebung der *Campsor*-Anweisungen war. Dagegen ist aber aus Baldus selbst erwiesen, dass der *Accept* schon damals in Gebrauch war¹⁾, aber, wie wir dies bei Capmany²⁾ bestätigt finden, zu dieser Zeit noch auf die Rückseite des Wechsels geschrieben wurde.

Auf ebendieselbe Weise mussten die *Accepts*- und Zahlungsverweigerungen angegeben werden, wodurch unstreitig der erste Keim zum Protest gelegt worden ist. Aber von einem Rechtsverfahren finden wir noch keine Spur, und Nichts von der eigentlichen *Protestation*, noch von der Fürsorge, einen Beweis, dass der Brief pünktlich präsentirt und die Zahlung verweigert worden sei, in die Hände zu bekommen; das Einzige war, dass der Bezogene den Grund seiner Weigerung angab³⁾. Ferner erhellt aus Baldus, dass die *Execution* nicht angewendet wurde auf Grund des Wechsels *ex contractu*, sondern nach gemeinem Rechte *ex sola legis providentia*. Es kann hiernach

¹⁾ „*Quam scripturam Titius noluit acceptare nec solvere.*“

²⁾ Capmany II. 282; auch abgedruckt bei v. Martens, Anh. S. 108. — Holtius S. 15.

³⁾ „*Noluit acceptare nec solvere cum praetextu.*“

keinem Zweifel mehr unterliegen, dass im Jahre 1381 das strenge Wechselrecht noch nicht in Uebung war (Holtius 18). Von gleicher Wichtigkeit ist die Mittheilung, dass es schon in dieser Zeit für Acceptation gehalten wurde, wenn Jemand den Wechsel 24 Stunden bei sich behielt.

Durch dasselbe *Consilium* erfahren wir ferner, dass der Gebrauch, sich bei der Unterzeichnung der Firma zu bedienen und im Namen der Gesellschaft zu handeln, damals schon bekannt war¹⁾, wodurch Fremery's entgegengesetzte Behauptung gänzlich widerlegt ist²⁾.

Der zweite Wechsel, vom Jahre 1395, der sich in einer ungleich vollkommeneren Form darbietet, beweist, mit welchen Riesenschritten das Wechselwesen zu Ende des 14. Jahrhunderts seiner Vollendung entgegeneilte. Wir finden in diesem Formulare den Remittenten angegeben, der die Zahlung in Empfang nehmen sollte, dann die Unterzeichnung und das Kunstwort »*valuta*«. Das Datum steht aber nicht oben, sondern zu Ende des Briefs, nach der Unterzeichnung. Auf den ersten Blick scheint auch der Wohnplatz des Bezogenen auf dem Wechsel zu fehlen, und die verbesserte Lesart »*invive*« der venetian. Handschrift des Baldus, statt der verdorbenen »*inveniri invenerim*«, hat diesem Mangel nicht abgeholfen. Holtius hält letztere Lesart für entstanden aus »*in Venezia*« und das verbesserte »*invive*« für eine verunglückte Verbesserung. Dieser Ansicht glauben wir uns aus mehreren Gründen, deren sich jeder andere Beurtheiler sogleich bewusst werden wird, unbedingt hinneigen zu müssen, um ein nothwendiges Erforderniss des Wechselbriefs ergänzt zu sehen. Was die *Ordre* betrifft, so ist auch davon in diesem Wechsel ebensowenig eine Spur zu finden, als von dem Worte *Cambio*, worauf man so lange ein bedeutendes Gewicht gelegt hat. Dies aber thut dem Briefe keinen Abbruch, denn aus einem Satze³⁾ des Statutes von Avignon geht hervor, dass es hierbei nicht auf die Bezeichnung als Wechselbrief, sondern auf die Substanz, den Inhalt des Cambiums ankommt.

Endlich ist noch erwähnenswerth, dass in dem *Consilium* zu dem letztgenannten Wechsel die Ausdrücke *seconda* und *terza* (Wechsel) gebraucht sind.

III.

Trotz der riesenmässigen Fortschritte, welche das Wechselwesen im 14. Jahrhunderte gemacht hat, und trotzdem wir den Wechselbrief jener Zeit hinsichtlich seiner Form mit dem heutigen fast auf eine Linie zu stellen berechtigt sind, können wir jedoch nicht in Abrede stellen, dass das Wechselrecht damals noch in einem Zustande der Gährung verkehrte, aus welcher sich die jetzt geltenden Grundsätze allmählig ausgeschieden und abgeklärt haben.

¹⁾ „*Ex consuetudine mercatorum unus socius scribit nomen alterius.*“ Siehe auch Lacomblet a. a. O.

²⁾ A. a. O. S. 40.

³⁾ „*Sub quacumque verborum conceptione dummodo littera in se cambii substantiam contineat.*“

Hiernach treten wir in das 15. Jahrhundert ein, um den Wechsel in seiner Natur und seiner damaligen formellen Ausbildung in Deutschland kennen zu lernen.

Gleich wie uns aus Italien für den ersten Gebrauch des Wechsels zulängliche Beweismittel abgehen, so sind wir auch in Deutschland damit noch schlecht berathen¹⁾. Die wichtigsten, oder vielmehr die einzig wichtigen uns bekannten Quellen für die Geschichte des Wechsels aus dem 15. Jahrhundert sind Ott Ruland²⁾ und Lorenz Meder³⁾; dieser aber besonders für das Ende dieses Jahrhunderts und die erste Hälfte des folgenden⁴⁾.

Das Buch Meder's erschien erst im Jahre 1558 in Druck. Da aber der Verfasser zu der Zeit ein Mann von so reifen Erfahrungen war, dass er wegen seiner Kenntnisse bei seinen Freunden in hoher Achtung stand, und sein Vater ihn nach seiner eigenen Aussage schon in der *Coss und welschen practica*, d. i. den Handelsgebräuchen (*Costumi*) und dem italienischen Comptabilitätswesen unterrichtet hatte, so dürfen wir annehmen, dass seine Mittheilungen in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihre Wurzeln haben, und nur von ihm bereichert and verbessert worden sind, denn er sagt in der Vorrede, dass in dem, was

¹⁾ Erst in den letzten Jahren hat man der Erforschung der Archive zum Behufe der Geschichte des Handels die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet. Die Herausgeber der Bibliothek des litterar. Vereins in Stuttgart scheinen sich diese Aufgabe gestellt zu haben. An dieser Stelle dürfte auch die Bemerkung eingeschaltet werden, dass Dr. Carl Hopf im Auftrage der preuss. Regierung 20 Monate auf Reisen war, um in den Archiven von Wien, Venedig, Genua und Turin die Materialien zur Geschichte der von den Occidentalen im Mittelalter gegründeten Staaten in Griechenland zu sammeln. Aus den Mittheilungen dieses jungen Gelehrten, welcher gegen Ende des verflossenen Jahres von seiner Reise zurückgekehrt ist, hoffen wir für unsern Gegenstand noch manche wichtige Notiz zu gewinnen.

²⁾ Handlungsbuch. I. Bd. der Bibliothek des litterar. Vereins in Stuttgart. 1843.

³⁾ Handel Buch. Nürnberg. Anno M. D. LVIII. An dieser Stelle fühle ich mich gedrungen, Herrn Commerzrath Dr. Ad. Soetbeer in Hamburg meinen innigsten Dank dafür auszusprechen, dass er mir die Benutzung dieses seltenen Buches, wovon sich ein Exemplar auf der Hamb. C.-Bibl. befindet, möglich gemacht hat.

⁴⁾ Es ist hier am Orte, einige Worte über die beiden für die Geschichte des Handels sehr werthvollen Schriftsteller, die bis heute keine oder doch nur sehr geringe Beachtung gefunden haben, einzuschalten.

Ott Ruland war in der ersten und theilweise noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. Chef eines bedeutenden Handelshauses der ehemaligen Reichsstadt Ulm, das nach einigen Angaben seines Handlungsbuches Commandite in Wien, Augsburg, Frankfurt a. M. und Braunau gehabt und mit einem niederländischen Hause in Verbindung gestanden. Das Handlungsbuch dieses ulmer Kaufmanns ist durch Hassler nach der Originalhandschrift zum Drucke vorbereitet worden, aber leider können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dass durch diese Herausgabe der stuttgarter Verein das Vertrauen, welches ihm allgemein gezollt wird, nur mässig gerechtfertigt hat.

Der andere Schriftsteller ist Lorenz Meder, über den wir keine anderen Nachrichten haben, als die, welche wir der Vorrede zu seinem Buche entnehmen können. Er bezeichnet sich selbst als Bürger zu Nürnberg und war zuverlässig entweder Eigenthümer eines ausgedehnten Geschäftes oder Chef eines nürnbergischen Handelshauses, da er sich den grossen Reichthum von Erfahrungen doch nur in einer solchen Stellung hatte erwerben können. Sein Vater war ebenfalls Kaufmann gewesen, denn Meder sagt, dass er von ihm viel in der Arithmetik „vornehmlich aber in der *Coss und welschen practica*“ gelernt habe. Seine Freunde hatten ihn oft gebeten, Etwas über den Handel durch den Druck zu veröffentlichen, „besonders etwas derer verborgenen Künsten, so bisshero noch nie an den tag kommen, vnd von niemands biss auff dise stund klerlich durch den Truck an den tag gegeben worden.“ (Für die Geschichte der Literatur des deutschen Handels ist diese Stelle von ganz besonderer Wichtigkeit.)

sein Vater zusammengestellt, vieles dunkel und unklar und mit seinen Ansichten nicht übereinstimmend gewesen wäre.

Ott Ruland und Meder erwähnen den Wechsel hauptsächlich in seiner Eigenschaft als kaufmännisches Papier; und nur mit der grössten Aufmerksamkeit sind bei ihnen Andeutungen über die rechtliche Natur des Wechsels herauszulesen.

Das Wort Wechsel ist bei Ott Ruland nirgends gebraucht; aber aus dem Inhalte des Buches und aus verschiedenen damals üblichen Formeln bei Ausstellung der Creditpapiere leuchtet zu deutlich hervor, dass der Gebrauch des Wechsels zu der Zeit einen bedeutenden Aufschwung genommen hatte. Statt der Bezeichnung Wechsel findet sich bei ihm durchgängig der Ausdruck »Briefe«, welche er sehr bestimmt von »Schuldbriefen« unterscheidet¹⁾. Dieser Unterschied tritt ganz unzweideutig auf S. 17 hervor, wo er verschiedene Posten aufgezeichnet hat und hinzufügt: »vnd umb die ersten summa gelts hab ich ain brieff«, wohingegen, wenn er sich im Allgemeinen mit einem Schuldbriefe hätte begnügen wollen, er sich solchen über den ganzen Betrag hätte ausstellen lassen.

Die von ihm erwähnten Wechsel sind beinahe alle Messwechsel oder eigene und trockene Wechsel, wie folgende Beispiele lehren:

(1446) »Item Heinrich von Pödel, burger czu Kollen, v^r 70 reinisch gulden umb mischnpaternoster, czalln in dy naschte herbstmesz, schirstkumpt, darumb han ich ain brieff.« (S. 3.)

(1450) »Item das ich Ott Ruland bleib schuldig den Veit Säiler und seiner gesellschaft funff hundert und newn und dreissig reinisch guldin; zalln in der nachsten kunftigen fasten mess im 51. jar. darumb habend sy ain brieff von mir.« (S. 21.)

Dass der gezogene Wechsel auch schon bekannt war, beweist die Aufzeichnung (S. 2), worin eines Briefes gedacht ist, mittels dessen Ott Ruland von seinem Vetter in Wien auf eine Summe von 555 rhein. Gulden bei Hans Kray in München angewiesen ist, der aber wieder selbst keine Zahlung leistet, sondern zwei andere Kaufleute damit beauftragt. Den Ausdruck *Ordre* finden wir nirgends gebraucht, weil wir kein vollständiges Wechselformular vor uns haben; dafür ist aber der Remittent überall bestimmt angegeben. Was das *Indossement* betrifft, so kann der Gebrauch desselben in dieser Zeit nicht bezweifelt werden, da wir in mehreren Beispielen unverkennbare Spuren davon finden. So z. B. schickt Ott Ruland eine Summe Geldes, die er einem venediger Hause schuldete, an dieses nicht nach Venedig, sondern lässt sie durch einen anderen Kaufmann, der durch ein Schriftstück des Gläubigers zur Empfangnahme autorisirt war, an dasselbe besorgen²⁾. Die andere Formel »von der N. N. wegen« deutet ebenfalls ganz zuverlässig auf

¹⁾ Einen solchen finden wir sehr häufig erwähnt, wie z. B. S. 49: »darumb ich ain zedel hawe in der truhen,« und S. . . Item Niclas Gebel ist mir schuldig alt raytung (nach Rechnung) 100 vnd 66 gulden reinisch darumb czwen schuldbrieff von im hau«. . . S. 43 wird dagegen gesagt: »brieff soll lauten vnd ausweysen,« was augenscheinlich auf ein Creditpapier, unserem Wechsel ähnlich, schliessen lässt.

²⁾ Die hierauf bezügliche Stelle heisst: »Item das ich geschickt hab pey (durch) dem Conrat Kemm-

das Indossiren, Uebertragen des Wechsels und scheint die für diese Operation übliche ursprüngliche Formel zu sein. Hierfür spricht noch besonders die Stelle bei Meder (Bl. 71): »...vnd schribb also gen Florentz, oder Rom, ob man Wechssel gen Neaples von seinetwegen auff sich neme, dasz sie es zalen, vnd das gelt darnach wider zu Wechseln, auff jn gen Venedig nemen, so wölle er's auch ausrichten.«

Die Wechselbürgschaft (Aval) war gleicherweise in Uebung; denn Ott Ruland bezeichnet sich als Bürgen und Selbstschuldner (*porq und selbgelt*) für einen Dritten um 131 Gulden gegenüber einem Kaufmann in Augsburg, die Jener oder er in der nächsten Herbstmesse 1450 zahlen soll, »darumb der N. ain brieff hat.« (S. 21.) Da auf die letzten Worte ein besonderer Nachdruck gelegt ist, so dürfte daraus wol zu schliessen sein, dass Ruland sich dadurch die strenge Haft, welche als eine Eigenschaft des Wechselbriefs (*litterarum obligatio*) hervortritt, vergegenwärtigte. Dagegen war der Wechselprocess nach unseren heutigen Begriffen (*parata executio*) noch nicht eingeführt. Eine Stelle (S. 43) liefert hiervon, wie auch von dem unbedingten Vertrauen, das beinahe ohne Ausnahme geschenkt wurde, den deutlichsten Beweis; eine Täuschung dieses Vertrauens muss wol zu den unerhörten Erscheinungen gehört haben, denn es heisst: »und er hat mich erst zalt uff die herbstmess.« Ruland musste sich das gefallen lassen.

Lorenz Meder bietet uns für die Erforschung des Wechselwesens dieser Zeit eine weit ergibigere Ausbeute und beweist, welche bedeutenden Fortschritte dasselbe in so kurzer Zeit gemacht hatte. Die Praxis des Wechsels war schon ganz festgestellt, denn ausser den Messwechseln und den gezogenen Wechseln, wovon wir bei Ott Ruland bereits Spuren antrafen, finden wir jede andere Art von Wechselbriefen bei Meder erwähnt. Das Trassiren ist (Bl. 71) deutlich durch die Worte: »so man auff dich gen Rom genommen hat« ausgesprochen. Auf Bl. 81 spricht er von den Wechselduplicaten, der *Prima, Secunda, Quarta, Tertia* und gibt Anweisungen über die Art und den Gebrauch derselben, der bis heute ganz

lin 700 ungrisch und duggaten und 77 gulden ungrisch und duggaten; die hat der Kemmlin von Lucas Welsser enpholch zu Venedig. — dt dem Griesinger von Ulm 500 von daz Peter Merlins wegen, und me 250 duggaten aussgericht dem Griessinger von daz Conratz Ungelters wegen von Ulm.« Hassler bezieht diese beiden von einander getrennten Sätze auf ein einziges Geschäft, das durch den Wechsel vollzogen worden sei. Er versteht die Stelle so, als sei dadurch auf die Zahlung der Schuldforderung zweier ulmer Häuser (Griessinger und Ungelter) mit einem zu Venedig ausgestellten Wechsel hingewiesen. Diese Erklärung zeigt sich aber nach einer genauen Prüfung der Stelle als völlig irrig, denn beide Sätze haben Nichts mit einander gemein: sie sind durch eine kräftige Interpunktion scharf von einander getrennt und beziehen sich auf zwei verschiedene Geschäftstätigkeiten. Was den Text der Stelle betrifft, so ist er in dem Worte „enpholch“ jedenfalls uncorrect; statt dessen muss es heissen „emphelch“, was so viel bedeutet, als Verschreibung, Anweisung, wie dies aus der Stelle in Gud. cod. dipl. bei Scherz 304: „und sal auch dise empfelnusse (dasselbe als emphelch) und verschreibungen weren...“ zu deutlich hervorgeht. Die Stelle heisst hiernach: O.-R. hat die Zahlung, welche er an Welsser in Venedig zu machen hatte, durch Kemmlin, der durch ein Schreiben, einen Wechselbrief (*emphelch*), von Welsser beauftragt war, die Summe für ihn in Empfang zu nehmen, besorgt. Kemmlin stand entweder einer Filialhandlung Welssers in Ulm oder Augsburg vor, oder war in Geschäften zu Venedig gewesen, wo er die Schuldforderung gegen Empfang eines Wechsels auf O.-R. von Welsser abkaufte.

derselbe geblieben ist. Mit Rücksicht auf die Verfallzeit sind die Wechsel unterschieden in: 1) Messwechsel, 2) Datowechsel, (Bl. 68) z. B. von Antorff (Antwerpen) auf London wurde die Zahlung auf 40 Tage nach Dato des Wechselbriefs gestellt und von Antorff auf Genua zwei Monat nach Dato desselben; 3) Sichtwechsel, denn von Antorff auf Rom trat die Zahlung »10 tage nach weysung des Wechselbriefs« ein, und von Genua auf Neapel »10 tag nach aussweisung des Wechselbriefs.« Ferner heisst es: »Von Rom auf Venedig zu handeln mit Wechseln ist die gewohnheit der zalung 15 tag nach Litera vista.«

Usowechsel sind ebenfalls in Gebrauch, was sehr natürlich ist, da sich alle Einrichtungen des Wechselverkehrs nach dem Uso (Gebrauch)¹⁾ festgestellt haben. Eine hierauf bezügliche Stelle (Bl. 70) lautet: »So ein Wechsel p̄ Antorff gemacht wird a uixo (a Uso) zu bezalen, so zalt mans allewegen 2 Monat nach Dato, als der Wechsel gemacht worden. Wann der Wechsel aber nicht a uixo stehet, sondern auf ein bestimmte zeyt gemacht ist, muss man den Wechsel zalen, nach dem der Wechselbrief aussweist.«

Theilzahlungen sind auch schon in Uebung gewesen (Bl. 26): »Wenn Jemand zu Lissabon Spezereien gekauft hatte, so war es »gemeinlich der Brauch,« dass einer bezahlt in Zalung, auch etwan in 5, bis 6 zalung, nachdem die summa gross ist.«

Vom Acceptiren ist an vielen Stellen die Rede, und auf Bl. 53 ist selbst die Acceptationsfrist angegeben, welche in der vierten lyoner Messe auf den letzten Tag der Freiheit fiel.

Die Anwendung des Indossaments findet sich auf allen Blättern des Buches bestätigt. (Vergl. hier S. 44 ff.)

Mit Rücksicht auf die Wechselzahlung begegnen wir mehrfachen Angaben. So ist Bl. 71 ein Unterschied gemacht zwischen »geuolirt (valuirt) gelt und ander gelt.« Das valuirte Geld ist nach Meders eigenen Worten dasjenige, dessen Cours mit »expressenlichen worten« ausbedungen ist; es stand 3, 4 und selbst 5 Proc. höher, als anderes Geld. Dies erklärt sich aus der Unstetigkeit der damaligen Münzen hinsichtlich ihres Werthes zu einander, denn »Wechsel und precia in gold verkeren sich vber nacht.« Messwechsel, auf Lyon ausgestellt (Bl. 53) wurden jedoch alle nach dem Nennwerthe, »justa walutha« (*valuta*) bezahlt. Aus diesen und vielen anderen Angaben ist es klar, dass der Wechsel-Cours²⁾,

¹⁾ (Bl. 70) „Solch und mehr gewohnheit so vor auch gemelt stehet, muss einer eigentlich erfahren, wann einer ein Wechsel will machen...“

²⁾ Der Wechselcours ist in Folge der Verschlechterung der Münzen aus dem Aufgelde, Aufwechsel, Agio, womit man die Differenz des inneren Werthes zu dem äusseren der Münzen gegeneinander auszugleichen suchte, entstanden. Es war der Cours also der Werth oder der Preis des Geldes, der nach der Qualität des Stoffes, woraus es gemacht war, mit Rücksicht auf sein Aequivalent in anderem Gelde berechnet wurde. Hiernach sind die Worte: „Dann von Venedig Wechsel auff Meyland zu nemen a 45 $\frac{1}{2}$ proc., were zu thewer“ leicht zu verstehen. Meder beweist, dass die Coursberechnung zu seiner Zeit schon in Gebrauch war, an mehreren Stellen. Bl. 54: „Dieweil die Müntz in Leon und gantz Frankreich fast unsted ist und sich fast alle jar verkert, muss man rechnen, nachdem die Wechsel lauffen“ (nach dem Cours, den die Wechsel haben). Bl. 69: „...minder oder mehr, darnach dann die leiff sindt“ (je nachdem die Läufe sind oder der Lauf, der Cours ist).

wie auch die eigentliche Wechselrechnung, besonders aber die Arbitragerechnung damals schon in Gebrauch waren. Das Buch gibt nämlich eine Menge von Anweisungen und Lehren, wie man von einem Platze auf den anderen mit Vortheil trassiren oder Rimessen machen könne, »denn so muss man in allen dingen vortheyl suchen« (Bl. 69)¹⁾. Ganz besonders aber ermahnt er, auf das Gold Acht zu haben, »so teglichen auff vnd abschlecht«, wie auch darauf, wie die Wechsel steigen und fallen (Cours), und endlich auch auf Porto und andere Unkosten. In dem Falle aber, dass man durch einen Wechsel erst nach langer Zeit Geld erhalte und man diese Zeit nicht gut abwarten könne, empfiehlt Meder, von dieser Rechnung abzusehen und einen kleinen Nutzen fahren zu lassen (Bl. 69).

Eine fernere für unseren Gegenstand sehr wichtige Mittheilung finden wir auf Bl. 5 in Folgendem: In Venedig gab es drei oder vier Wechselbanken, wobei man Zahlung leisten konnte, gleich wie das bei den früheren Campsoren der Fall war. Hatte nun Jemand in Venedig Einkäufe gemacht, wobei baare Zahlung ausbedungen war, so war es rathsam, bei den Banken, wo der grösste Theil der Zahlungen geschah, zu zahlen, denn Jeder, der 300 Ducaten baares Geld in Gold hatte und es an die Bank verkaufte, erhielt darauf 2 bis 3 % Gewinn, Agio. In Genua gab es gewöhnlich 10 bis 15 solcher Wechselbanken, welche einen sehr bedeutenden Wechselhandel trieben²⁾. Die von den Banken ausgestellten Wechsel, einfach *Scritti di banco* genannt, hatten stets einen guten Cours: »die halten sie wirdiger, dann parschaft« (Bl. 65). Daher geschah es auch, dass die Kaufleute in Italien mit diesen Bankzetteln allgemein ihre Zahlungen machten; in Rom und Florenz wurde sogar 1½ % Aufgeld darauf gegeben. Dies hatte aber hauptsächlich seinen Grund in den Principien, die sowol bei der Begründung, als auch bei der Verwaltung der Banken leitend waren. Sie wurden nämlich gegründet, um die Zahlungen der Kaufleute zu erleichtern, und nahmen für die Besorgung der Geschäfte keine Zinsen, gaben aber die Papiere dem Golde gleich aus und zahlten sie ebenfalls in Gold ducaten zurück.

Aus allem diesem geht hervor, dass das Wechselwesen zu der Zeit einen grossen Aufschwung und Vervollkommnung gewonnen hatte. Nürnberg und Augsburg standen mit den flandrischen, französischen, italienischen und englischen Handelsstädten in einem sehr lebhaften Wechselverkehre. Flandern war für Wechselzahlungen am allergünstigsten, denn wenn ein Kaufmann in Lissabon gekauft und dort Zahlungen zu machen hatte, so war es vortheilhafter, diese durch Wechsel, auf Flandern ausgestellt, wo die Lissaboner Niederlagen hatten, zu bewerkstelligen (Bl. 26). Die Zahl der Wechsel, welche von Lissabon und Sevilla nach Flandern kamen, war äusserst gering und »dazu in hohen preiss« (Bl. 23), denn auf Wechsel von Lissabon auf Antwerpen musste man 3, 4 und selbst 5 % Interessen zahlen. Ueberhaupt scheint es zu der Zeit auf der pyrenäischen Halbinsel nicht sonderlich mit dem

¹⁾ Bl. 70: „Yetzo frage ich, wie er das gelt von Neaples sol nemen, dass es mit dem meisten nutz sey, dem das gelt zubehort, oder der es zu Venedig zalen muss? Mach's also: wie nachfolget“.

²⁾ Bl. 65 ... „sehr reich Jengilonimi die handeln, kauffen und verkauffen auff lange zejt in Skripto de Pancko“ (*Scritto di Banco*).

Wechselwesen und dessen Rechtsschutze bestellt, und die Zuverlässigkeit und das Vertrauen der dortigen Kaufleute der Art gewesen zu sein, dass man ungern mit ihnen Creditgeschäfte abschloss.

Ogleich wir bei Meder keine bestimmten Angaben über ein mit dem Wechsel verbundenes eigenthümliches Rechtsverfahren finden, so dürfen wir doch aus der grossen Vervollkommnung, die der Wechsel schon besass, uns zu der Annahme berechtigt halten, dass er durch besondere Gesetze geschützt war.

Im Jahre 1533 am 19. März, sagt dieser Schriftsteller, wurde in Lyon eine Verordnung über die Geldwährung bei Wechselzahlungen publicirt. Und mit Rücksicht auf das Wechselgeschäft in Deutschland sagt er auf Bl. 70, wo er empfiehlt, die »Zeit und das Geld« im Wechsel auszubedingen: »dann geding bricht alle recht«. Aus diesen Worten ist es hinlänglich klar, dass sich das Wechselwesen schon bedeutender Privilegien zu versichern gewusst hat, wodurch es aus der Herrschaft des gemeinen Rechts heraustretet. Denn gilt einmal der Rechtsgrundsatz, dass jedes positive Recht, welches sich auf den *Contractus ex litteris* bezieht, seine Wirksamkeit verliere, sobald Privatpersonen den Gegenstand ihres Vertrages in dem Wechsel ausbedungen haben, so hört 1) der Wechsel auf, zu den Obligationen des römischen Rechts zu gehören, und 2) treten die Personen, welche zu dieser Rechtshandlung befugt sind, als eine autonomische, dem gemeinen Rechte enthobene, Macht auf. Da es aber diese beiden Seiten sind, welche den Wechsel hinsichtlich seiner rechtlichen Natur charakterisiren, so sind wir der vollen Ueberzeugung, dass dieses eigenthümliche Recht schon zur Zeit Meder's, wenn auch noch nicht *lex scripta*, doch anerkannt war. Nehmen wir dies nicht an, so können wir uns die Bedeutung des obigen Rechtsgrundsatzes gar nicht erklären.

Ursprung und Fortschreiten des strengen Wechselrechts.

Die Schwierigkeiten, welche die Ermittlung der Chronologie des Wechsels, an und für sich betrachtet, dargeboten, sind im selben Masse bei der Erforschung der ersten Lebenserscheinungen des Wechselrechts hervorgetreten. Wegen dieses Umstandes haben die meisten Schriftsteller, welche unserem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit widmeten, von einem genaueren Eingehen in denselben abgesehen und sich mit der Erklärung begnügt, dass das Alter des dem Wechsel eigenthümlichen Rechtszustandes nicht zu ermitteln sei. Mag dies auch im Allgemeinen als richtig gelten, so dürfen wir doch dieser Ansicht gegenüber die Behauptung aufstellen, dass sich für die erste Lebensthätigkeit des Wechselrechts gewisse bestimmte Veranlassungen auffinden lassen, welche uns hinsichtlich der Chronologie dieses Rechtsinstitutes sehr wichtige Anhaltspunkte bieten.

Es ist aus der Natur der Sache selbst und aus dem Verlaufe unserer Darstellung hinlänglich klar, dass das Wechselrecht nicht zugleich mit dem ersten Gebrauche des Wechsels als eines kaufmännischen Creditpapiers aufgetreten ist und hat auftreten können; denn es ge-

hörte eine geraume Zeit und gewiss mehrere Menschenalter dazu, bis man aus der Erfahrung so viele Lehren hatte ziehen können, um dem Wechselrechte den ihm eigenthümlichen und seinem Wesen entsprechenden Charakter und die zureichende Ausrüstung zu verschaffen.

Der Grund zu diesem strengen und eigenthümlichen Rechte lag in der Nothwendigkeit, ein Mittel zu haben, um den Wechsel, der durch den Credit geschaffen war, für den Credit zu erhalten. Der volkswirtschaftliche Grundsatz, dass der Privatcredit nur dann seine Wirkungen thun, und die Zahlungsfähigkeit, selbst des Reichen, nur dann verbürgt sein kann, wenn die Gesetze hinzutreten, hatte den Anlass zu der strengen Rechtsanwendung gegeben. Denn »besonders wichtig für den Credit ist die Sicherheit, dass der etwa fehlende gute Wille des Schuldners durch obrigkeitlichen Zwang werde ersetzt werden« (Roscher, 148). Je strenger die Schuldgesetze zur Verhütung jeder Unredlichkeit des Schuldners sind, um so mehr verringern sie den Betrag der bösen Schulden und erhöhen das Vertrauen in die nationale Ehrlichkeit, so wie auch das wechselseitige Vertrauen der Einzelmenschen unter einander. Der Handel, dessen Kapitalien so flüssig, dessen Zeit so kostbar und dessen Credit eines seiner vorzüglichsten Lebensclemente ist, kann der persönlichen Schuldhafte nicht entbehren¹⁾.

Für eine möglichst klare und richtige Auffassung der Geschichte des Wechselrechts ist es vor allem nöthig, das Recht als solches von den Rechtsformen, womit es hervorgetreten, scharf zu unterscheiden. Das Recht nach seinem inneren Wesen, seiner Substanz aufgefasst, entwickelte sich aus der Nothwendigkeit, um für die Creditanstalt, welche dem ganzen Gebäude des Handels zur Grundlage diente, einen kräftigen Schutz zu haben. Diese Nothwendigkeit machte sich mit dem Fortschreiten und der Ausbreitung des Handels, welcher sowol einheimische, als fremde Geschäftsleute, die sich vorher gar nicht oder nur sehr wenig gekannt hatten, in Verbindung brachte. Trotz dieses Mangels an persönlicher Bekanntschaft musste Credit gegeben werden; das war eine gebieterische, unabweisliche Forderung des fortschreitenden wirtschaftlichen Volkslebens. Aber dieselbe Macht, welche den persönlichen Credit gebieterisch forderte, verlangte auch den Rechtsschutz für jene wirtschaftliche Einrichtung. So hatte der Rechtszustand, der in seiner Vollkommenheit als Wechselrecht auftritt, nicht, wie Leisewitz glaubte, sein Entstehen gewissen bereits herrschenden Rechtsinstituten oder Clausein zu verdanken, so dass die Frage nach dem Ursprunge des Wechsels erst nach Ermittlung des Ursprungs des Wechselrechts erledigt werden könne, sondern der Ausbreitung des Handels und dem davon bedingten Privatcredit, welcher nothwendig geschützt werden musste. Die ersten Anfänge dieses besonderen Rechtsschutzes treten als Gewohnheitsrechte, welche aus Verträgen hervorgingen, auf, und die mit der

¹⁾ Lafosse, *De la contrainte par corps*, p. 234, hält die Haftungspflicht des Ausstellers und des Acceptanten mit ihrer Person für einen durchaus gesetzmässigen Act, denn es sei die Verweigerung der Zahlung seitens des Acceptanten, wie auch die Nichtleistung des Rembourses seitens des Ausstellers ein Vergehen, ein Missbrauch des allgemeinen Vertrauens auf Kosten des Inhabers, und indem man sie beide in Haft nehme, begehe man zwar eine Verletzung des Naturrechtes, „*mais c' est une répression nécessaire, une concession peut-être indispensable au droit social.*“

Entwicklung und der Ausbreitung des Handels und seiner Creditanstalten gleichen Schritt hielten.

Was dagegen die Rechtsformen betrifft, so sind diese allerdings aus verschiedenen, sowol im germanischen Mittelalter, als auch in Italien zur Zeit geltend gewesenen Rechtsübungen hervorgegangen.

Eine Wurzel der Formen, welche das Wechselrecht angenommen hat, verläuft in die Periode der grossen Strenge der Creditgesetze in Deutschland. Nach den damals herrschenden Rechtsübungen wurde der Schuldner der Knecht des Gläubigers und dadurch zugleich seiner Ehre beraubt. Als aber durch Pabst Gregor den Grossen¹⁾ mildere Grundsätze hinsichtlich der Schuldgesetze aufgestellt und zugleich verboten wurde, sich an die Person des Schuldners zu halten, wurde dieses Recht des Gläubigers durch das freie Angelöbniß des Schuldners, sich zum Einlager, zur persönlichen Haft, zu stellen, ersetzt. Mit der Herrschaft des römischen Rechtes trat an die Stelle der freien Haftübernahme die Haft mit dem Vermögen.

Eine andere in Deutschland angewandte Rechtsübung, welche für unsere Untersuchung von Wichtigkeit ist, beruhte auf der Ansicht, dass die einzelnen Staaten Familien gleich zu achten seien, und demgemäss die einzelnen Bewohner für einander, gleich wie Verwandte für Verwandte, eintreten und haften müssten. Wenn daher Jemand der Schuldner eines Bürgers von einem fremden Staate wurde und seine Schuld nicht zu zahlen vermochte oder in der Zahlungsleistung nachlässig war, so durfte der Gläubiger jeden beliebigen Bürger der Heimat des Schuldners, da wo er dessen habhaft werden konnte, für den Schuldner in Haft nehmen und ihn selbst als Geisel zurückhalten oder seine Waaren so lange mit Beschlagnahme belegen, bis die Schuldentilgung erfolgt war. Von diesem gesetzlosen Rechtsverfahren finden wir in manchfachen Urkunden, besonders der Hansestädte, häufige Erwähnung.

Im Jahre 1255, 5. Mai, ertheilt Margarethe, Gräfin von Flandern und Hennegau, auf Ansuchen der Abgeordneten von Lübeck und Hamburg den Kaufleuten des römischen Reiches das Privilegium, dass weder sie, noch ihre Waaren für die Verpflichtungen anderer Kaufleute angehalten werden durften²⁾.

In einem Diplom der Richter und Consuln der Stadt Köln³⁾ heisst es, dass ein kölnischer Bürger, der einen bremer Kaufmann zum Schuldner habe, keinen anderen Bürger von Bremen anhalten (*arrestare*), und sich eines Anderen Unterpfand zueignen dürfe, als das des Hauptschuldners. Gleicherweise ertheilt Guido, Graf von Flandern, 1298⁴⁾ den nach Flandern reisenden Lübeckern sicheres Geleit und befreit sie von der Haft wegen der Contracte und anderer Obligationen, welche entweder von Seiten anderer Kaufleute des

¹⁾ Corp. iur. can. C. 2. X. *de pignore*. Roscher a. a. O. S. 149 f.

²⁾ Lübeck. Urk.-B. S. 175.

³⁾ Hüllmann, *De re arg.* p. 21. Note.

⁴⁾ Lübeck. Urk.-B. S. 608.

deutschen Reichs übernommen, oder von denen sie weder die Hauptschuldner noch die *fideiussores constituti* waren. Diesem Beispiele folgte im Jahre 1301 die Stadt Hannover. Es wurde nämlich durch ein Diplom der dortigen Consuln einem jedem Bürger von Hannover untersagt, Bürger von Bremen oder deren Beauftragte festzunehmen (*arrestare*), oder sie auf andere Weise wegen fremder Schulden zu belästigen¹⁾.

Als diese Sitte, welche jeden Begriff von Recht und Billigkeit verletzte, überall geschwunden war, trat eine Modification derselben an deren Stelle. Es wurde nämlich in Flandern durch ein Gesetz verfügt, dass alle Bürger einer Stadt solidarisch verpflichtet seien, wenn der Wechsler oder Negotiator der Stadt die Summe, worauf der Schuldbrief lautete, nicht leisten konnte. Diese eigenthümliche solidarische Haft ist später, als die Bürger in civilrechtlichen Angelegenheiten ihre eigenen Richter geworden waren, von diesen abgewälzt und auf die Betheiligten allein anwendbar erklärt worden.

Eine andere Wurzel des Wechselrechts-Institutes, die sich mit den vorbezeichneten Keimen desselben zu einem organischen Ganzen vereinigte, sind die *Costumi* oder *Statuti* und *Consuetudines*, welche seit frühester Zeit in Italien durch das Campsorwesen ausgebildet wurden und sich auf die Schriftstücke der Kaufleute bezogen.

Anfangs wurden alle schriftlichen Verbindlichkeiten der Kaufleute (*scripturae mercatorum et camporum*, — Baldus) vor einer Behörde, einem Consul oder Handelsrichter nach den Vorschriften, welche durch die *Costumi* gegeben waren, abgeschlossen und erhielten dadurch den Charakter gerichtlicher Actenstücke. Später wurden die Campsoren allein dieser Vorschrift enthoben, weil sie als Vereidete und Verbürgte selbst den Charakter der *publicae personae* hatten (v. Martens, S. 60 Note. Holtius S. 20 u. 47), und ihre Schriftstücke sowol als ihre Bücher hinsichtlich ihrer Beweiskraft und der *parata executio* den *«publica instrumenta»* gleichgeachtet wurden. Dieses Privilegium wurde hiernach auf den ganzen Handelsstand übertragen. Durch diesen eigenthümlichen Rechtszustand, der allein auf den Handelsgewohnheiten beruhte, trat das Wechselrecht aus dem Kreise des gemeinen Rechts heraus, weil dieses für die Bedürfnisse des Handels nicht ausreichend war. Die Handelsgebräuche, Gewohnheitsrechte, übten in ihrer Sphäre, die sich über das gemeine Recht erhob, eine grosse Macht aus und machten die Rechtslehre geltend: *«Mercatorum consuetudo praevaleat debet iuri communi.»* (Casaregis.) Die ersten Spuren dieser Gewohnheitsrechte datiren aus dem 12. Jahrhunderte. Im Jahre 1177 wandten sich die Chefs einer lombardischen Handelscompagnie mit einer *petitio* an Friedrich I., dass er *«Consuetudines in tabulis cambiatorum et negotiatorum servare.»* Die hierauf erfolgte Anerkennungsurkunde ist vom Jahre 1183. Ferner geschieht in einem Diplome des Magistrats von Neapel von 1190 dieser Gewohnheitsrechte Erwähnung; in diesem wird nämlich den *Negotiatores* und *Campsos* von Amalfi gestattet, in Neapel ihre Streitigkeiten selbst zur Entscheidung des Con-

¹⁾ Hüllmann a. a. O. p. 22 f.

suls ihres Vaterlandes zu bringen »*secundum veteres bonos usus vestros*¹⁾. Es verliert sich demnach der Anfang der Gewohnheitsrechte in die erste Zeit des wiedererwachten Wechselwesens in Italien.

Die Gewohnheitsrechte des Handels traten in Flandern²⁾ auch sehr bald ins Leben und begründeten allmählig auf allen Handelsplätzen der damaligen Zeit einen fast ganz übereinstimmenden Rechtsschutz. Hierdurch war ein festes Band um den Handelsstand geschlungen, und der Credit, die Seele des fortschreitenden Handelsverkehrs, festbegründet.

Aus diesen Thatsachen folgern wir, dass das Wechselrecht, ebenso wie der Wechsel selbst, seine Geburtsstätte nicht auf den französischen Messen hat, wie v. Martens (S. 20) annimmt, sondern in Italien, wo es von dem italienischen Handelsstande mit Hinzuthun der fremden, vorzüglich der deutschen Kaufleute, welche dort unter allen anderen handeltreibenden Völkern sich am zahlreichsten einfanden, seine Grundlegung und Ausbildung erhalten hat. Und gewiss haben die deutschen Rechtsgewohnheiten, welche wir vorher erwähnten, nicht wenig Einfluss auf die Form dieses Rechtsinstitutes ausgeübt.

Ueber die ursprüngliche Natur des kurzen, strengen Wechselrechts finden wir die ersten Andeutungen bei Baldus in dem *Consilium*, welches sich auf das Wechselformular von 1381 bezieht. Das eigenthümliche Rechtsverfahren war nicht eine Eigenschaft des Wechselcontractes, sondern des Wechselbriefs, und beruhte allein auf der *litterarum obligatio*. Diese Eigenschaft hat der Wechsel von den schriftlichen Verpflichtungen der Kaufleute und Wechsler überkommen und forterhalten, während sie bei letztern schon längst, und besonders seit dem Verfall der eigenen Verfassung der Campsoren und des Handelsstandes als einer abgeschlossenen Körperschaft geschwunden ist. Der Rechtsgrundsatz der *litterarum obligatio* erhält durch die Lehre des Baldus, dass das Schreiben, Unterzeichnen und Abgeben eines Wechsels eine andere Verpflichtung zu Wege bringe, als in dem Briefe steht, seine Erklärung. In dem Briefe liest man nämlich nur ein Mandat, aber »es ist nicht unwirksamer, als ein Zahlungsverprechen und strenger und unbedingter, als jedes andere ausdrückliche Versprechen, das kein Wechsel ist.« Werden die Verpflichtungen des Ziehers nur aus dem Contracte zwischen dem Zieher und dem Werthgeber, d. i. aus einem Kauf oder einem »*do ut facias*« abgeleitet, und lässt man dann hiernach den Wechsel nur das sein,

¹⁾ Fremery a. a. O. p. 88 f. — Die Gewohnheitsrechte oder Uesenzen haben sich allmählig aus den Verträgen und Gebräuchen der Kaufleute entwickelt. Seit dem 12. Jahrhundert waren sie schon in Italien in Geltung, wo die *Consules mercatorum* die Legislation derselben ausübten, indem sie deren Wortfassung feststellten. Murat. *antiq. ital.* T. II. p. 887. In den Handelsstädten, welche mit Italien in Verkehr standen, wurden sie sehr bald und ohne Abänderungen angenommen und begründeten so die Einheit und Universalität des Handelsstandes. Sie hatten gesetzliche Wirksamkeit und Ansehen, was aus der Verbindung, »*leggi et costumi*« Villani V. 58. und ähnlichen zu deutlich spricht. — »Handels-Uesenzen gelten so lange statt aller Gesetze, als nicht eine *lex scripta* der gesetzgebenden Macht dieselben aufhebt.« Büsch, a. a. O. S. 152. Neben einem Gesetze desselben Inhaltes können sie aber nicht fortbestehen, denn »*lex posterior derogat priori*.« So erging es mit den Gewohnheitsrechten, als das Wechselrecht ein geschriebenes Recht geworden war.

²⁾ Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechtsgeschichte. S. 78 ff. und S. 390 ff.

was er zu sein scheint, einen Auftrag, so bleibt er innerhalb der engen Grenzen des gemeinen Rechtes, und seine Abweichungen von diesem Rechtsinstitute sind nicht gut zu erklären. Macht man aber den Wechsel als *litterarum obligatio* zur Grundlage der Verpflichtung, so dass sie als eine übriggebliebene Wirkung der alten Eigenschaft der *scripturae mercatorum et camporum* hervortritt, so ist die Sache nicht allein geschichtlich klar, sondern auch die Ansicht der späteren Zeit, die jetzt allgemein geltend ist, mit der der früheren Zeit in Uebereinstimmung. Nach dieser aber ist es die Schrift, die Unterzeichnung, und bestehe sie auch nur in einem einzigen Buchstaben, welche die Verpflichtung zu Wege bringt. Der Ausspruch des Baldus lautet in dieser Beziehung:

»Was ich geschrieben habe, das hab' ich geschrieben, und das muss wahr und so unwandelbar sein, wie der Ausspruch des Richters, es fordert dies das Interesse des Handelsstandes, und dieser ist *»summum bonum et quintum elementum«*¹⁾.«

Nach den Quellen, welche uns zu Gebote standen, sind wir der Ansicht, dass das eigenthümliche Rechtsverfahren in Wechselsachen zu Ende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. in seiner Ganzheit in Anwendung gekommen ist. Was den ersten Zeitabschnitt anlangt, so haben wir ausser dem von Meder ausgesprochenen Rechtsgrundsatz einen wesentlichen Anhaltspunkt in Art. 7. und 8. der Ordonnance Ludwig XI. von 1462. Durch diese ist in Frankreich zuerst des Wechsels Erwähnung geschehen und der Protest eingeführt worden. Da aber der Wechsel in dieser Zeit noch nicht an Ordre gestellt war, so war seine Circulationsfähigkeit noch sehr behindert. Die Ordre ist erst unter Richelieu, welcher einen häufigen Gebrauch von Wechseln machte, wegen der *»embarras des procurations qu'il fallait passer«* in Anwendung gekommen, erhielt jedoch erst im J. 1673 durch Colbert gesetzliche Geltung. Ueberhaupt ist in Frankreich das Wechselwesen spät zur Reife gelangt, wenn auch Blanqui²⁾ behauptet, dass der Wechsel seine erste Anwendung in Lyon, »damals das Entrepot des italienischen Handels«, gefunden habe. Denn während der Wechsel in Italien und Deutschland schon eine grosse Vollkommenheit erlangt hatte, wurde er in Frankreich noch nicht anerkannt, was durch Art. 16. der Ordonnance Philipps IV. (1349) aufs Bestimmteste bestätigt ist. Die darin enthaltene Vorschrift gestattet die Uebertragung der *Obligations de commerce* (das Wort *lettres de change* wird noch nicht gebraucht) nur unter dem königlichen Insiegel. Von nicht minderer Wichtigkeit dürfte an dieser Stelle die Ordonnance Franz I. (1535) sein, wodurch den Stadtrichtern von Lyon auferlegt wird, sich die Kenntniss des Wechsels zu verschaffen.

In Spanien ging der Wechsel gleicherweise mit langsamen Schritten seiner Ausbildung entgegen, denn das Formular des Wechsels, der 1404 von Barcelona auf Brügge ausgestellt war, beweist, dass die Ordre zu der Zeit dort auch noch nicht ausgebildet war, und aus der Anfrage des Magistrats von Brügge an den in Barcelona wegen der dort geltenden ge-

¹⁾ Holtius, a. a. O. S. 31 u. 32.

²⁾ *Histoire de l'Économie politique en Europe* a. a. O.

wöhnlichen Uebung im Wechselhandel ergibt sich, dass in Spanien im 15. Jahrhunderte noch keine allgemein gültigen Rechtsgrundsätze zum Schutze jenes Institutes bestanden, denn sonst würde Brügge, das der Mittelpunkt des niederländischen Handels mit Italien und Spanien war, davon Kunde gehabt haben.

In Deutschland, wo das Wechselwesen sich gleichmässig mit dem in Italien fortentwickelte, haben wir aus dem 16. Jahrhunderte fast überall das eigene Gerichtsverfahren in Handelssachen und das strenge Wechselrecht durch Gesetze geordnet und geschützt. Mehrere kaiserliche Privilegien und bestimmter formulirte Zusätze lassen darauf schliessen.

Im Jahre 1508, am 14. März, ertheilt Kaiser Maximilian d. d. Kaufbeuren der Reichsstadt Nürnberg das Privilegium, dass von Erkenntnissen und Beschlüssen der Gerichte zu Nürnberg in »Streitigkeiten der Kaufleute nur an das vom Bürgermeister und dem Rathe zu Nürnberg verordnete Gericht Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet. — Dieses Privilegium wird am 17. Dec. 1520 durch das Privilegium Carl's V. weiter ausgeführt: »Auch nach unseren und des Reiches Satzungen und geschriebenen Rechten sich gebührt, alle Gebrechen, so erwachsen aus der Kaufleute Handel und Käufen, Verkäufen, Rechnungen und Gesellschaften mit allen ihren Anhängen und Umständen, mit kürzestem, *summarie* und allein aus der Geschichte (*id quod actum est*) zu entscheiden.« In demselben Privilegium wurde verfügt, dass keiner seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfte; dieser aber war in diesem Falle das Handelsgericht in Nürnberg. In diese Zeit, 1537, fällt auch die Particulargesetzgebung in Flandern, welche durch die *Ordonnance d'Anvers* von Carl V. (1541) ihr bestimmtes Gebiet angewiesen erhielt. Diese für Antwerpen gültige *Ordonnance* wurde 1578 erneuert und 1597 durch den Druck veröffentlicht. Nach dieser Zeit sondern sich die gesetzlichen Verordnungen, welche dem Wechsel ins Besondere gelten, von der bestehenden Handelsgesetzgebung ab. Die freie Reichsstadt Frankfurt tritt am frühesten damit hervor. Hier wurde zuerst durch ein Gesetz von 1585¹⁾ die Wechselzahlung geregelt, weil bis dahin Jeder seine Münze zu steigern und sie seinem Gläubiger nach Belieben aufzudringen versuchte, oder wenn dieser nicht damit zufrieden war, darin ein Mittel suchte, die Zahlung wieder auf eine folgende Messe hinauszuschieben. Ferner gibt die frankfurter Münzordnung von 1623 die bestimmteste Nachricht, dass dort das Wechselrecht im 16. Jahrhunderte schon vollständig gehandhabt wurde; es heisst nämlich in der Verordnung, dass »seit 20 und mehreren Jahren« (was uns in das 16. Jahrh. zurückführt) eine schädliche Confusion im Münzwesen bestanden habe, und der Rath der Stadt deshalb die Gold- und Silbermünzen mit Rücksicht auf die Wechselzahlungen normirt habe. Weiter heisst es in der Verordnung: »Damit die schleunige Administration der Justitien« (*parata executio*) nicht beeinträchtigt werde, soll die Zahlung unveränderlich angenommen werden, wenn die Contracte und Verschreibungen (unter Contracte sind hier, was auch aus dem folgenden

¹⁾ Lersner, Franckf. *Chronica*, S. 444.

Decrete erhellt, Wechsel verstanden) mit Namen und nach der Stückzahl angegeben sind; dagegen soll auf das *tempus contractus* gesehen werden, wenn die Wechselsumme auf Gulden im Allgemeinen laute.» Durch diese Verordnung wurden zugleich gewisse Clauseln formulirt, welche zu Gunsten des Ausstellers dem Wechsel einverleibt werden durften, z. B. dass die Zahlung in der *Valuta* geschehen soll, welche *tempore solutionis* geltend war.

Das Decret der freien Stadt Frankfurt vom 9. April 1635, das sich selbst als eine »Renovation« des Edicts von 1620 ankündigt, lässt ebenfalls auf eine seit geraumer Zeit bestehende Rechtspraxis schliessen, denn es hob das »Giriren und Fortschreiben« der Messwechsel, das nun »eine Zeit hero« bis in die zwanzigste und dreissigste Hand stattfindende, auf, »weil dadurch viele Betrügereien ausgeübt und der Credit wankend gemacht wurde.« Von nun an brauchten die girirten Messwechsel nicht mehr acceptirt und auch nicht wegen verweigerter Acceptation protestirt zu werden.

Ein fernerer Beweis von dem längeren Bestehen rechtlicher Grundsätze und eines besonderen gerichtlichen Verfahrens liefert uns die bibliographische Notiz in der frankfurter Chronik (S. 584), welche die Mittheilung enthält, dass im Jahre 1616 eine Wechsel- und Kaufmannsordnung bereits gedruckt worden sei.

In diese Zeit fällt auch die Wechselgesetzgebung in Hamburg (1603), Nürnberg und Amsterdam (1608). Es würde keine schwierige Aufgabe sein, die Zahl der Documente zu vermehren, welche für das erste Erscheinen des eigenen und eigenthümlichen Wechselrechts bestimmte Anhaltspunkte an die Hand geben¹⁾. Für unsere Untersuchung sind jedoch die vorgebrachten historischen Belege ausreichend, denn durch sie ist unsere Behauptung vollständig gerechtfertigt, dass das wechselrechtliche Verfahren im 16. Jahrhunderte in Deutschland wie in Flandern und Italien allgemein in Anwendung war.

¹⁾ Vergl. Dedekind, Gesch. der Quellen des W.-R. S. 12 ff. und S. 162 ff.

Carl Arenz.